Originalveröffentlichung in: Bernd Schneidmüller, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/ Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Historische Forschungen 67), Berlin: Duncker & Humblot 2000, S. 53-87.

Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter

Von Bernd Schneidmüller

Der Damensieg über den König

Zwei selbstbewußte Äbtissinnen setzten sich 1216 in durchaus spektakulärem Verfahren gegen ihren König und Bischof durch und zwangen den Herrscher, sein Einlenken in zwei Urkunden feierlich festzuhalten. Als Mehrer des Reichs hatte sich der Staufer Friedrich II. offenkundig nicht erwiesen, als er im Dezember 1215 mit Bischof Konrad IV. von Regensburg die Lehnshoheit über die beiden Reichsabteien Obermünster und Niedermünster in Regensburg gegen die Stadt Nördlingen, die *villa* Orngau samt Propstei und die Vogtei an beiden Orten tauschte[1]. Die Vergabe von königlichen Klöstern an Bischöfe, von Kaiser Heinrich II. (1002–1024) noch gezielt zur Formierung wie Stärkung der Reichskirche praktiziert[2], gelang freilich im 13. Jahrhundert nicht mehr. Inzwischen hatten sich nicht allein das Verhältnis von Königtum und Kirche, sondern auch das Ordnungs- und Bewußtseinsgefüge im Miteinander von Herrscher, Adel und geistlichen Fürsten gewandelt.

Aus den Königsurkunden sind wir über Auseinandersetzungen und Streitschlichtung informiert: Auf einem feierlichen Hoftag (*in curia solempni*) in Würzburg erhoben Äbtissin Tuta von Niedermünster in eigener Person und Äbtissin Gertrud von Obermünster, vertreten durch einen Prokurator, mit Teilen ihrer Kapitel schwere Klage (*gravis querimonia*) gegen die unverschuldet erlittene Behandlung und verlangten Unterstützung und Urteil der Fürsten (*adiutorium et sentencia principum*). Selbstbewußt trugen sie vor, daß kein Fürstentum vertauscht, vom Reich entfremdet oder einem anderen Fürsten übertragen wer-

---

[1] *Johann Friedrich Böhmer*, Regesta Imperii V, 1, bearb. v. *Julius Ficker*, Innsbruck 1881–1882, Nr. 840.

[2] *Hubertus Seibert*, Herrscher und Mönchtum im spätottonischen Reich. Vorstellung – Funktion – Interaktion, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hrsg. v. *Bernd Schneidmüller, Stefan Weinfurter* (= Mittelalter-Forschungen 1) Sigmaringen 1997, S. 205–266.

den dürfe, wenn nicht die Willenserklärung des vorstehenden Fürsten dieses Fürstentums und der vollständige Konsens der Ministerialen vorliege. Nach Prüfung wurde durch Spruch der Fürsten und mit Zustimmung der Adligen, Barone, Ministerialen und aller Anwesenden die Argumentation der Damen für rechtmäßig erachtet: Kein Fürstentum dürfe durch Tausch oder Veräußerung vom Herrscher an irgendjemanden übertragen werden, außer mit vollem Einverständnis und Zustimmung des betroffenen Fürsten und seiner Ministerialen. Als Schützer der Gerechtigkeit mochte der König jetzt nicht mehr widerstehen, approbierte den Spruch und machte den Tausch rückgängig; alle Fürstentümer des Reichs sollten künftig in Recht und Ehre (*ius et honor*) unangetastet bleiben[3].

Die Entscheidung des Würzburger Hoftags vom 15. Mai 1216 verdient in mehrfacher Hinsicht Interesse und soll darum aus drei Perspektiven besprochen werden, entwicklungsgeschichtlich, stratigraphisch und komparativ. Zur Debatte standen nämlich nicht allein das kirchliche Gefüge in der Bischofsstadt Regensburg, sondern die Organisation und Struktur von Herrschaft an der Wende vom hohen zum späten Mittelalter. Zum einen geriet in der Einzelentscheidung der Wirkverbund von König und Reichsfürsten ganz grundsätzlich in den Blick; durch die urkundliche Verschriftlichung wurde er schärfer definiert. Zum anderen trat eine überraschende soziale Staffelung von Herrschaft über ein und in einem Fürstentum zutage, dessen Existenz vom Konsens des Fürsten wie seiner Ministerialen abhing. Und schließlich drängt die Fürstensentenz des Jahres 1216 nach Einordnung in einen längeren zeitlichen Entwicklungsprozeß der Konsenseinforderung wie nach räumlichen Vergleichen im europäischen Rahmen.

Dem König wurde durch den Spruch seiner Fürsten deutlich gemacht, daß ihm das Reich nicht allein gehörte. Es mußte vielmehr aus dem Konsens mit den Fürsten regiert werden. Ihre hochmittelalterliche Formierung zum Reichsfürstenstand, der sich nach Rang, Sozialverhalten und Bewußtsein von den Grafen und dem übrigen Adel abschichtete, begann als Ergebnis des sogenannten Investiturstreits mit dem Wormser Konkordat von 1122 und gewann im 12. Jahrhundert, vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa

[3] MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2, hrsg. v. *Ludwig Weiland*, Hannover 1896, Nr. 57; der Fürstenspruch: *nullum principatum posse vel debere nomine concanbii vel cuiuscunque alienacionis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium eiusdem principatus*. Vgl. hier wie in anderen Zusammenhängen das ausführliche Regest: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 2: Die Zeit von Philipp von Schwaben bis Richard von Cornwall 1198–1272, bearb. v. *Ekkehart Rotter*, Köln, Weimar, Wien 1994, Nr. 83. Zur Sache *Egon Boshof*, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) S. 41–66, hier S. 49f.; *ders.*, Die späten Staufer und das Reich, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291, hrsg. v. *Egon Boshof, Franz-Reiner Erkens* (= Passauer Historische Forschungen 7) Köln, Weimar, Wien 1993, S. 1–32.

und Herzog Heinrich dem Löwen, zunehmend Konturen[4]. Im 13. Jahrhundert drang die Heerschildordnung als Verstehens- und Verhaltenskonzept einer geschichteten Adelsgesellschaft in die Spiegelliteratur ein[5]. Als Teilhaber am Reich durften die Fürsten ihren Herrscher an seine Aufgabe als *augustus* erinnern. Sie erlangten seit dem 11./12. Jahrhundert zunehmenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Politik und erreichten im 13. Jahrhundert eine weitgehende Verschriftlichung ihrer Partizipationsrechte. Also stellt die Würzburger Sentenz von 1216 ein wichtiges Glied in einer anwachsenden Kette von Apperzeptionen dar.

Das eingeforderte Konsensrecht eines Fürsten bei Maßnahmen, die sein Fürstentum betrafen, ergab sich vor dem Hintergrund der hochmittelalterlichen Reichsgeschichte gleichsam logisch. Erstaunlicher mag sich auf den ersten Blick das Mitwirkungsrecht der Ministerialität ausnehmen. Doch die Ministerialenverbände hatten sich längst als unentbehrliche Träger und Verwalter von Herrschaft etabliert[6]. Ihre Spitzengruppe, voran die Hofamtsträger und Vögte, verstetigte gerade an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert ein daraus entspringendes Selbstbewußtsein in eigener Siegelführung oder im Anspruch auf den *miles*- oder *dominus*-Titel[7]. Durch eigentlich systemwidrige Mehrfachvasallität lösten

---

[4] *Julius Ficker, Paul Puntschart*, Vom Reichsfürstenstande I–II, 1–3, Innsbruck (Graz) 1861–1923; kritisch dazu *Peter Moraw*, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform" im deutschen Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) S. 117–136. – Vom Reichsfürstenstande, hrsg. v. *Walter Heinemeyer* (= Blätter für deutsche Landesgeschichte 122, 1986), Köln, Ulm 1987. Vgl. auch *Karl-Friedrich Krieger*, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23) Aalen 1979, S. 156–173; *Ernst Schubert*, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63) Göttingen 1979, S. 308–321; *Benjamin Arnold*, Princes and Territories in Medieval Germany, Cambridge 1991.

[5] *Krieger*, Lehnshoheit (wie Anm. 4) S. 117ff.; *Karl-Friedrich Krieger*, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986) S. 91–116.

[6] *Karl Bosl*, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde. (= Schriften der MGH 10) Stuttgart 1950–1951; *John B. Freed*, The Origins of the European Nobility: The Problem of the Ministerials, in: Viator 7 (1976) S. 211–241.

[7] Exemplarisch *Lutz Fenske*, Soziale Genese und Aufstiegsformen kleiner niederadliger Geschlechter im südöstlichen Niedersachsen, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hrsg. v. *Lutz Fenske, Werner Rösener, Thomas Zotz*, Sigmaringen 1984, S. 693–726; *Claus-Peter Hasse*, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (= Historische Studien 443) Husum 1995.

sich eindeutige Personenbindungen auf, so daß im Laufe des 13. Jahrhunderts herausragende Ministerialenfamilien in den Niederadel aufsteigen konnten[8].

Doch aus solchem Gewinn von Funktionalität und Rechtsqualität erklärt sich die gleichsam ständisch definierte Mitwirkung bei Schenkung oder Tausch eines Reichsfürstentums noch nicht allein. Erklärungshilfen erwachsen erst aus der Erkenntnis, daß in der hochmittelalterlichen Rationalisierung von Herrschaft konsensuale Elemente auf unterschiedlichen Ebenen verankert wurden. So wie der Bischof in wesentlichen Bereichen auf die Zustimmung seines Domkapitels angewiesen war, so garantierte die Spitzengruppe der Ministerialität funktional wie korporativ Ausgestaltung und Dauerhaftigkeit des adligen Hofs. Dies gilt selbst für den immer wieder als Prototyp ins Feld geführten Welfenhof, der sich nach dem Modell des Königshofs[9] in der inszenierten Idealität der *Historia Welforum* (um 1170) angeblich durch ausschließlich gräfliche oder edelfreie Hofamtsträger auszeichnete[10]. In der sozialen Realität wurde er gleichwohl allein von bedeutenden Ministerialenfamilien geprägt[11]. Bei Herrschaftswechseln in Fürstentümern des weltlichen Adels erwies sich diese Ministerialität seit dem 12. Jahrhundert als wichtiger Schlüssel für dynastische Kontinuität oder politische Neuorientierung.

In eine noch bedeutsamere Stellung stieg die Ministerialität eines geistlichen Fürstentums auf[12], in dem es prinzipiell keine nahtlose Personalkontinuität geben

---

[8] Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. v. *Josef Fleckenstein* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) Göttingen 1977.

[9] Auf die Ausnahmesituation des Mainzer Hoftags Kaiser Friedrichs I. von 1184 bezieht sich die Notiz Arnolds von Lübeck, dort hätten allein Könige, Herzöge und Markgrafen den Dienst der vier Hofamtsträger versehen: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci, non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant*, Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hrsg. v. *Johann Martin Lappenberg* (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 14) Hannover 1868, III 9, S. 88.

[10] Historia Welforum, hrsg. v. *Erich König* (= Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1) Sigmaringen, 2. Aufl. 1978, cap. 1, S. 4. Zu den Hofämtern *Werner Rösener*, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv 45 (1989) S. 485–550.

[11] *Claus-Peter Hasse*, Hofämter am welfischen Fürstenhof, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hrsg. v. *Bernd Schneidmüller* (= Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7) Wiesbaden 1995, S. 95–121.

[12] Grundsätzlich *Peter Moraw*, Art. Fürstentümer, Geistliche I, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 11, Berlin, New York 1983, S. 711–715. – Zu Hofämtern und Erbhofämtern am Fallbeispiel *Kurt Andermann*, Die Hofämter der Bischöfe von Speyer, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992) S. 127–187, S. 130f. die Literatur zu den Hofämtern in geistlichen Herrschaften. Fallstudien zur Ministerialität in hochmittelalterlichen Bistümern stammen u.a. von *Thomas Zotz*, Bischöfliche Herrschaft,

konnte. Bischöfe und Reichsäbte, die sich seit dem Wormser Konkordat von 1122 zum geistlichen Reichsfürstenstand formierten, erfuhren im Hochmittelalter gleich eine doppelte Bindung ihrer Herrschaft. Denn neben den Domkapiteln[13] wie den Stiftskapiteln, die ihre Verfassung, Güterordnung oder Statutengesetzgebung am Vorbild der Domkapitel ausrichteten[14], oder den Mönchskonventen[15] forderten seit dem 12. Jahrhundert die an der Herrschaft maßgeblich beteiligten ministerialischen Eliten Kompetenzen der Konsenserteilung ein. Damit wurde die geistliche wie weltliche Herrschaftsgewalt der Bischöfe und Reichsäbte gleich zweifach verkoppelt. Diese Komplizierung ist bislang noch nicht systematisch in den Blick der Forschung getreten, auch wenn einzelne Konflikte zwischen Bischof und Kapitel oder Bischof und Ministerialität als Indizien für sozialen oder rechtlichen Wandel beachtet wurden[16].

Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert), in: Herrschaft und Stand (wie Anm. 8) S. 92–136; *Lutz Fenske*, Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jahrhundert, ebd. S. 157–206; *John B. Freed*, Noble Bondsmen. Ministerial Marriages in the Archdiocese of Salzburg, 1100–1343, Ithaca, London 1995; *Harald Rainer Derschka*, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (= Vorträge und Forschungen. Sonderband 45) Stuttgart 1999.

[13] Grundsätzlich: *Rudolf Schieffer*, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (= Bonner Historische Forschungen 43) Bonn 1976; *Klaus Ganzer*, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 88 (1971) S. 22–82; 89 (1972) S. 166–197. – Exemplarisch: Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert, hrsg. v. *Ulrich Rasche* (= MGH. Libri memoriales et necrologia NS 5) Hannover 1998; *Klaus van Eickels*, Die Andechs-Meranier und das Bistum Bamberg, in: Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter, Mainz 1998, S. 145–156.

[14] Grundsätzlich: *Peter Moraw*, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68) Göttingen 1980, S. 9–37; *Bernd Schneidmüller*, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 103 (1986) S. 115–151. – Exemplarisch: *Jörg Schillinger*, Die Statuten der Braunschweiger Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 1) Hannover 1994.

[15] Vgl. *Thomas Vogtherr*, Die Reichsabteien der Benediktiner und das Königtum im hohen Mittelalter (900–1125) (= Mittelalter-Forschungen 5) Stuttgart 2000.

[16] Vgl. *Knut Schulz*, „Denn sie lieben die Freiheit so sehr ...". Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992; *Rudolf Holbach*, „... gravissima coniuratione introducta". Bemerkungen zu den Schwureinungen in Bischofsstädten im Westen des Reiches während des Hochmittelalters, in: Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Gedenkschrift für Georg Droege, hrsg. v. *Marlene Nikolay-Panter, Wilhelm Janssen, Wolfgang Herborn*, Köln, Weimar,

Doch die Schärfe der Auseinandersetzungen zwischen geistlichen Fürsten und ihren Ministerialenverbänden resultierte nicht allein aus den Herausforderungen der hochmittelalterlichen Kommunebildung oder der Entwicklung neuer Formen der geistlichen Landesherrschaft. Vielmehr ging es hier, wie im Reich auch, um die Suche nach neuen Formen konsensualer Herrschaft, an der neben dem meist edelfreien Bischof und seinem mehr oder minder exklusiven Domkapitel auch die rechtlich unfreien Ministerialen einen entscheidenden Anteil beanspruchten. Einem solchen Formierungsprozeß, der sich im Längsschnitt als Modernisierungsschub erwies, waren nicht jeder Bischof oder jedes Bistum, nicht jeder Reichsabt oder jedes Reichskloster gewachsen. Die Postulate und Frühformen drangen indes schon bald in die Urkunden ein. Nur als Beispiel mag ein Schreiben Erzbischof Konrads I. von Salzburg an die Chorherren von Reichersberg aus den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts dienen. In ihm verkündete der Erzbischof die Rücknahme einer Güterschenkung an das Kloster Formbach, weil seine Urkunde wegen nicht erteilter Zustimmung des Domkapitels von seinen Kanonikern *und* seinen Ministerialen öffentlich angefochten werde. Auf den Konsens der Domherren oder der Domherren und Ministerialen verweisen auch Schenkungen Erzbischof Eberhards I. aus den vierziger und fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts[17].

Doch zwischen der selbstverständlich praktizierten Konsensgewährung der Ministerialität und der Formulierung entsprechender normativer Bestimmungen verstrich die für das Mittelalter typische „Rationalisierungsspanne". Bald nach der Würzburger Entscheidung von 1216 beschäftigten sich König und Fürsten auf der Hoftagsebene dann mit der Rolle der führenden Ministerialität in geistlichen Fürstentümern. Fallbezogene wie grundsätzliche Entscheidungen wurden auf herrscherlichen Pergamenten fixiert. Sie verkündeten das Ende der Wege

---

Wien 1994, S. 159–184; *Stefan Weinfurter*, Konflikt und Konfliktlösung in Mainz: Zu den Hintergründen der Ermordung Erzbischof Arnolds 1160, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich, hrsg. v. *Winfried Dotzauer, Wolfgang Kleiber, Michael Matheus, Karl-Heinz Spieß* (= Geschichtliche Landeskunde 42) Stuttgart 1995, S. 67–83.

[17] ... *sed illud privilegium non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones vel conlaudationem, quin potius cassatum est per eorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem*, Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2: Urkunden von 790–1199, bearb. v. *Willibald Hauthaler, Franz Martin*, Salzburg 1916, Nr. 248 (undatiert, zu ca. 1146 gerückt; Hinweise auf „dieses eigentümliche Stück" in der Vorbemerkung). Schenkungen Eberhards I. ebd., Nr. 291, 339. – Vgl. dazu *Stefan Weinfurter*, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (= Kölner Historische Abhandlungen 24) Köln, Wien 1975, S. 221. – Stefan Weinfurter (Heidelberg) danke ich für seine vielen wichtigen Hinweise und Anregungen in unseren Gesprächen zum Thema dieses Beitrags.

zwischen langer konsensualer Praxis, modernerer politischer Apperzeption des Bewährten und seiner endlichen Verschriftlichung in formalisierten Willensentscheidungen des Hoftagsensembles.

Nach den Diskussionen um die Verfügungsgewalt der Könige über das Spolienrecht[18] und nach den entsprechenden Verzichtserklärungen Ottos IV., Philipps von Schwaben und Friedrichs II. bemühten sich Könige und Fürsten zwischen 1219 und 1250 um die Kontinuität von Herrschaft und Ämtern in geistlichen Fürstentümern bei Vakanzen. Den Prälaten, Kanonikern, Adligen und Ministerialen verkündete König Friedrich II. am 25. September 1219 die Sentenz, daß beim Tod eines Bischofs alle Ämter vakant fielen mit Ausnahme der vier Hofämter des Truchsessen, Mundschenks, Marschalls und Kämmerers[19]. Auf Impetration des erwählten Abts Hermann von Corvey, Abt Werners von Hersfeld, des Elekten Egeno von Brixen, Bischof Johannes' von Minden und des Elekten von Passau bekräftigten Friedrichs Söhne König Heinrich (VII.) und Konrad IV. sowie König Wilhelm von Holland diese Bestimmung in fünf Urkunden zwischen 1223 und 1250, wobei sich Konrad IV. 1242 bereits auf „eine grundsätzliche Verfügung und einen gemeinsamen Rechtssatz" (*secundum constitutionem generalem et communem iustitiam*) berufen durfte[20].

Die vier Hofämter, üblicherweise von herausragenden Ministerialen versehen, garantierten also nach allgemeiner wie fallbezogener Auffassung die Kontinuität von Herrschaft und Verwaltung in Bistümern und Reichsabteien. Entsprechende Systematisierungsprozesse, die ältere Entwicklungen aufnahmen und durch Apperzeption, Rationalisierung wie Verschriftlichung fortführten, vollzogen sich an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert gleich auf mehreren Ebenen des politisch-sozialen Lebens. Den Sentenzen über die Dauerhaftigkeit der vier Hofämter über den individuellen Tod ihres Begründers hinaus wäre die Formierung der vier Erzämter im 13. Jahrhundert mit ihren Vorläufern im späten 12. Jahrhundert an die Seite zu rücken. Die entsprechenden Quellenstellen von Gervasius von Tilbury über den Sachsenspiegel oder Albert von Stade bis hin zu Martin von Troppau werden zwar in ihrer Chronologie kontrovers diskutiert. Unstrittig ist jedoch, daß sich im 13. Jahrhundert auf höchster Ebene die erbrechtliche Ver-

---

[18] *Wolfgang Petke*, Spolienrecht und Regalienrecht im hohen Mittelalter und ihre rechtlichen Grundlagen, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hrsg. v. *Sönke Lorenz, Ulrich Schmidt*, Sigmaringen 1995, S. 15–35.

[19] *Notum esse volumus omnibus vobis, quod presentibus multis magnatibus et sapientibus coram nobis per sententiam diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus officiis, dapiferi videlicet et pincernae, mariscalci et camerarii*, MGH. Constitutiones 2 (wie Anm. 3) Nr. 68.

[20] Ebd. Nr. 282, 332, 333, 339 (Zitat), 358.

knüpfung der königsbezogenen Hofämter mit bestimmten Fürstenwürden abzeichnete[21].

Die Partizipationsansprüche ministerialischer Eliten in weltlichen Fürstentümern wurden dagegen kaum systematisch erfaßt, was sich aus dem unterschiedlichen Grad an Schriftlichkeit und Rationalität in weltlichen wie geistlichen Bereichen, aber auch aus der zunehmenden Durchsetzung des Erbrechts am Fürstentum erklären läßt. Seit dem 12. Jahrhundert wurde es offensiv eingefordert und schließlich seit 1156 durch herrscherliche Privilegien fixiert[22]. Gleichwohl erwiesen sich bedeutende Ministerialenverbände in Herrschaftskrisen oder beim Generationenwechsel immer wieder als unberechenbar. Wiederholt sollten das insbesondere die Welfen nach der Absetzung Heinrichs des Löwen 1180 oder beim Übergang der Herrschaft von Pfalzgraf Heinrich auf Otto „das Kind" 1227 erfahren, als ihre bedeutendsten Dienstmannen Loyalitäten aufkündigten oder nahtlose Kontinuitäten erheblich behinderten[23]. Sie strebten ganz offensichtlich – vielleicht aus den Erfahrungen von Königsnähe in der Herrschaftszeit Ottos IV. (1198–1218) – den Rechtszustand der Reichsministerialität an. Ihn gewährte Kaiser Friedrich II. 1235 bei der Errichtung des neuen Herzogtums Braunschweig in seinem für Herzog Otto ausgestellten Privileg[24]. Die materielle Abgrenzung vom fürstlichen Ministerialenrecht muß Gegenstand künftiger Forschung bleiben. Die offenkundige Notwendigkeit ministerialischen Konsenses stellte Pfalzgraf Heinrich jedenfalls bei der Erbregelung in Rechnung. Unter rechtlich bedenklichem Ausschluß der Ansprüche seiner beiden Töchter nutzte

---

[21] *Egon Boshof*, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Historische Zeitschrift. Beiheft NF 2 (1973) S. 84–121; *Hermann Jakobs*, Cessante pristina palatinorum electione. Dynastisches Thronfolgerecht in höfischer Vorstellung, in: Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. Festschrift für Alfons Becker, hrsg. v. *Ernst-Dieter Hehl, Hubertus Seibert, Franz Staab*, Sigmaringen 1987, S. 269–282; *Armin Wolf*, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298 (= Historisches Seminar NF 11) Idstein 1998.

[22] Die Belehnung Heinrichs des Löwen mit dem Herzogtum Bayern wurde von den Marbacher Annalen als Wiedererlangung der *patrum suorum ... sedes* vermeldet, Annales Marbacenses qui dicuntur, hrsg. v. *Hermann Bloch* (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 9) Hannover, Leipzig 1907, S. 47. – Im Privilegium minus gewährte Kaiser Friedrich I. neben dem *ius affectandi* die Erbfolge im Herzogtum Österreich in männlicher und weiblicher Linie (= MGH. Die Urkunden Friedrichs I., Bd. 1, bearb. v. *Heinrich Appelt* [= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10, 1], Hannover 1975, Nr. 151) und setzte damit Standards für künftige einschlägige Privilegierungen, vgl. MGH. Constitutiones 2 (wie Anm. 3) Nr. 197.

[23] *Hasse*, Die welfischen Hofämter (wie Anm. 7) S. 30–32, 67f.

[24] *Ceterum ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur*, MGH. Constitutiones 2 (wie Anm. 3) Nr. 197.

er 1223 – bei demonstrativer Inszenierung in der Braunschweiger Pfalz – Präsenz und Konsens der Hofamtsträger und Ministerialen, um seinen Neffen Otto „das Kind" zum Nachfolger einzusetzen[25]. Hier wurden ähnliche Spielregeln der politischen Öffentlichkeit und Willensbildung eingehalten, wie sie für die Partizipations- und Zustimmungsrechte von Domkapiteln und Hofamtsträgern in geistlichen Fürstentümern Beachtung fanden. Die eingangs besprochene Forderung nach dem ministerialischen Konsens bei Verfügungen über Reichsabteien, Ausgangspunkt dieser knappen Erörterungen über die Einbettung fürstlicher Herrschaft in ministerialische Zustimmung, stand also in breiten Traditionslinien. Sie erfuhren vom 12. zum 13. Jahrhundert keine entscheidende qualitative Veränderung, wohl aber zunehmende Rationalisierung und Systematisierung.

Zu bedenken ist schließlich noch das Entstehungsjahr der Würzburger Sentenz über die Regensburger Klöster. Es drängt zu europäischen Vergleichen und zu der in der Forschungsgeschichte so leidenschaftlich erörterten Frage, ob Friedrich II. oder seine Fürsten für die Schmälerung oder den partiellen Verlust der „Zentralgewalt" im Imperium verantwortlich waren und damit die Weichen für einen deutschen Sonderweg in der alteuropäischen Geschichte stellten. Trotz aller klugen Differenzierungen im Verhältnis von Kaiser und Reich in spätstaufischer Zeit[26] entfaltete sich das Urteil über das 13. Jahrhundert meist vor der Folie frühneuzeitlicher oder moderner Staatlichkeit. In der neueren Diskussion wurden zwar weit ältere und strukturell schwer überwindbare Ursachen für Entwicklungsunterschiede zwischen einem älteren und einem jüngeren Europa im Mittelalter ausgemacht, gleichzeitig aber auch Einsichten in Ausgleichs- und Anpassungstendenzen entwickelt[27]. Vielleicht gehörte sogar der permanente Wechsel von Zentrum und Peripherie, der beständige Präponderanzen traditioneller Räume kaum zuließ und zementierende Ordnungsschemata von andauerndem antiken Zivilisationsvorsprung oder nur allmählicher Akkulturation barbari-

---

[25] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 2: 1031–1320, hrsg. v. *Ludwig Haenselmann*, Braunschweig 1900, Nr. 60.

[26] *Erich Klingelhöfer*, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 8, 2) Weimar 1955; *Boshof*, Reichsfürstenstand (wie Anm. 3); *Wolfgang Stürner*, Friedrich II., Bd. 1: Die Königsherrschaft in Sizilien und Deutschland 1194–1220, Darmstadt 1992, S. 185ff.

[27] *Peter Moraw*, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: *ders.*, Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hrsg. v. *Rainer Christoph Schwinges*, Sigmaringen 1995, S. 293–320 [ND von 1987].

scher Verbände[28] überwand, zu den Besonderheiten der dauerhaften Dynamik europäischer Geschichte[29].

Doch das Leiden an mangelnder Staatlichkeit prägte seit dem Beginn deutscher Mediaevistik die Perspektiven der Geschichtsschreibung zum späten Mittelalter, die sich vom darstellerischen Interesse her so klar von der Mittelalterforschung in anderen europäischen Ländern unterschied. Die nationale Sinnstiftung erwuchs in Deutschland aus der großen Kaisergeschichte von Ottonen, Saliern und Staufern, von der bürgerlichen Geschichtswissenschaft immer wieder als Voraussetzung des Hohenzollernreichs gefeiert und vom ersten deutschen Kaisertum seit 1871 wiederholt in Dienst genommen. Es ist hier nicht der Ort, die deutschen Klagen über den Verlust von Kaisermacht und Zentralgewalt seit dem Tod Friedrichs II. 1250 in einem forschungsgeschichtlichen Exkurs zusammenzustellen[30]. Wichtig bleibt indes die Feststellung, daß sich die Urteile über Versäumnisse im Modernisierungsprozeß von Herrschaft und Verwaltung hauptsächlich am Königtum festmachten, nicht aber am durchaus tragfähigen Gefüge konsensualer Herrschaft, das dem monströsen Reich (Samuel von Pufendorf) immerhin eine geringfügig längere Dauer als dem vermeintlich fortschrittlicheren Ancien Régime in Frankreich bescherte.

Blickt man vergleichend auf die europäischen Königreiche im früheren 13. Jahrhundert, so lassen sich neben manchen Entwicklungsunterschieden in Formierung, Systematisierung und Rationalisierung von Herrschaft gewichtige Ähnlichkeiten ausmachen. Die Würzburger Sentenz von 1216 steht zeitlich wie sachlich den Anstrengungen englischer Barone nicht fern, deren Ansprüche auf Konsens sich 1215 in der Magna Carta niederschlugen[31]. In Frankreich beobachtet man in jener Zeit die zunehmende Verdrängung der Fürsten vom Hof König Philipps II. Augustus, der dem Ausbau von Krondomäne und Königsgewalt durch neue Funktionseliten zukunftsweisende Wege ebnete; parallel bildete sich das Kollegium der „pairs de France" als wesentliche Glieder des Reichs[32].

---

[28] Vgl. *Aaron J. Gurjewitsch*, Mittelalterliche Volkskultur. Probleme zur Forschung, Dresden 1986.

[29] Vgl. *Bernd Schneidmüller*, Die mittelalterlichen Konstruktionen Europas. Konvergenz und Differenzierung, in: „Europäische Geschichte" als historiographisches Problem, hrsg. v. *Heinz Duchhardt, Andreas Kunz* (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. Beiheft 42) Mainz 1997, S. 5–24, hier S. 17ff.

[30] Vgl. etwa: Die Deutschen und ihr Mittelalter. Themen und Funktionen moderner Geschichtsbilder vom Mittelalter, hrsg. v. *Gerd Althoff*, Darmstadt 1992.

[31] *James C. Holt*, Magna Carta, Cambridge, 2. Aufl. 1992.

[32] *John W. Baldwin*, The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley, Los Angeles, London 1986; *Guillaume*

Gleichzeitig formulierte Papst Innocenz III. in einer Zeit, in der das Kardinalskollegium immer klarer hervortrat, seine monarchisch anmutenden Ansprüche auf papale Herrschaft in Kirche und Welt[33].

In verschiedenen Räumen, von Portugal über Spanien nach Ungarn, sind bei allen Unterschiedlichkeiten und frühständischen Beschränkungen die Bemühungen um Intensivierung und Systematisierung der Königsherrschaft zu beobachten[34]. Erst die breite Rezeption des römischen Rechts und der in den europäischen Reichen zeitlich wie qualitativ unterschiedlich forcierte Einsatz gelehrter Juristen wiesen neue Wege zum monarchischen Staatsverständnis[35]. Doch lassen sich scheinbar klare Entwicklungslinien zur Ausgestaltung monarchischer Staatlichkeit erst aus der Rückschau ausmachen. Das 13. Jahrhundert bot vielmehr ein wesentlich differenzierteres Bild: Der monarchischen Durchdringung des französischen Hofs stand die Institutionalisierung der „pairs de France" zur Seite, dem Verlust an Handlungsspielräumen das Bemühen König Heinrichs III. von England um die Intensivierung königlicher Machtausübung mit neuen Gruppen. Elemente der Stagnation und Dynamisierung in der Ausgestaltung von Herrschaft mischten sich. Ihr konsensuales Verständnis bestimmte die politische Wirklichkeit im Reich wie in den westeuropäischen Königreichen anhaltend.

Indes lassen sich allmählich auch unterschiedliche Ebenen der Systematisierungsversuche beobachten, die im Reich vor allem von den Fürsten, in Frankreich eher von der monarchischen Spitze ausgingen. Daraus westliche Moderni-

---

Leyte, Domaine et domanialité publique dans la France médiévale (XIIe–XVe siècles), Strasbourg 1996. Zu den „pairs de France" *Percy Ernst Schramm*, Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert, 2 Bde., Darmstadt, 2. Aufl. 1960, S. 171ff.; *Philippe Contamine*, Les pairs de France au sacre des rois (XVe siècle). Nature et portée d'un programme iconographique, in: Bulletin de la Société Nationale des Antiquaires de France (1988) S. 321–347; *Pierre Desportes*, Les pairs de France et la couronne, in: Revue historique 282 (1989) S. 305–340.

[33] *Manfred Laufs*, Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III. (= Kölner Historische Abhandlungen 26) Köln, Wien 1980; *Wilhelm Imkamp*, Das Kirchenbild Innocenz' III. (1198–1216) (= Päpste und Papsttum 22) Stuttgart 1983, S. 273ff.; *Werner Maleczek*, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I, 6) Wien 1984.

[34] Vgl. den nützlichen Überblick bei *Armin Wolf*, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, München, 2. Aufl. 1996, S. 67ff.

[35] Vgl. *Dieter Wyduckel*, Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (= Schriften z. Verfassungsgeschichte 30) Berlin 1979. – Weiterführend sind die prosopographischen und vergleichenden Studien Peter Moraws und seines Schülerkreises, vgl. *Moraw*, Über König und Reich (wie Anm. 27).

sierungsvorsprünge durch Staatlichkeit abzuleiten, hieße freilich, einem bloßen monarchischen Etatismus im 13. Jahrhundert zu huldigen. Ausgehend von der Würzburger Sentenz von 1216 und von der Praxis einer Feststellung von „Verfassungsrecht" durch Fürstenurteil müssen wir uns der Frage nach der Beurteilung der königlichen Stellung wie nach dem Herrschaftsgefüge im spätstaufischen Reich stellen und dabei dessen breite Fundierung von Herrschaft würdigen. Das neue Interesse an der genossenschaftlichen Ausgestaltung von Herrschaft – das sei im Diskurs mit der Überlieferung und dem Forschungsgang gerne zugestanden – wird seine Zeitverhaftung ebensowenig leugnen können wie die Sehnsucht der älteren deutschen Mediaevistik nach der Kaiserherrlichkeit der Ottonen, Salier und Staufer.

Im Blick auf die facettenreiche Ausgestaltung von Wirkverbünden in offenen Verfassungssystemen soll hier also der zukunftsweisende Rang konsensualer Herrschaft für die deutsche Geschichte in seiner traditionalen Herleitung wie in seinem beträchtlichen Innovationspotential bedacht werden. Auf Grund des gesteckten Rahmens sind in diesem Essay nur einige Entwicklungslinien von langdauernder Prägekraft anzudeuten, die in eindringlicheren Forschungen, jenseits des Primats einer „Zentralgewalt" ansetzend, noch ausführlicher zu würdigen wären. Ziel ist die Erkenntnis der alten Verankerung jenes „institutionalisierten Dualismus" des späteren 15. Jahrhunderts, den Peter Moraw in seinen wegweisenden Forschungen zur Entstehung des Reichstags wie zur gestalteten Verfassungsverdichtung herausgearbeitet hat[36].

Der Gesalbte des Herrn und die Häupter des Staates

In der Geschichtswissenschaft unterliegt jede Bündelung langer Kontinuitäten der Gefahr unzulässiger Vergröberung. Das Wissen um den Facettenreichtum akzidentieller Entscheidungen, die Kenntnis von Brüchen wie Häutungen und der Respekt vor dem Wissensvorsprung des Spezialisten gegenüber dem Generalisten müßten eigentlich zum Verzicht auf die knappe Stilisierung langwirkender Grundbedingungen politischen Handelns nötigen. Allerdings vollzieht sich ein methodischer Paradigmenwechsel nur im Spannungsgefüge von quellengesättigter Einzelforschung und dem aus längerfristig angelegten Perspektiven entstehenden weiten Blick. Die folgenden Überlegungen wollen aus dem Wissen um ihre Vergröberung darum eher als Denkanstöße für eine mögliche Neubetrachtung des Früh- und Hochmittelalters aus Erfahrungen wie Ergebnissen der Spätmittelalterforschung gelesen werden und dieser Spätmittelalterforschung

[36] *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: *ders.*, Über König und Reich (wie Anm. 27) S. 207–242 [ND von 1980]; *ders.*, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Neudruck Frankfurt am Main, Berlin 1989, S. 416–421.

Entstehungshorizonte ihrer Ergebnisse, gleichsam eine Archäologie gestalteter Verdichtungsprozesse, anbieten. Den Sachkennern werden dabei manche Selbstverständlichkeiten mitgeteilt, deren Akzentuierung aber vielleicht einen neuen Blick auf alte Gegenstände vermitteln kann.

Vordergründig scheint die kraftvolle Entfaltung des König- und Kaisertums der Dynastiegründer Pippin I. und Karl I. oder Heinrich I. und Otto I. so gar nichts mit den Realitäten spätmittelalterlicher Reichsherrschaft gemein zu haben. Alle Vergleiche müßten in der Tat auf die platte Dauerhaftigkeit vormoderner Grundlagen von Politik abheben. Positive und negative Affekte der Forschung sind in der Zubilligung von Machtentfaltung oder Integrationsfähigkeit im Reich längst verteilt. In unserem Bemühen, die konsensuale Bindung von Herrschaft als Grundlage alteuropäischer Ordnung zu begreifen, stoßen wir indes auf erstaunliche Dauerhaftigkeiten, die durch die Konstruktionen mittelalterlicher Quellen wie durch die Sehnsüchte der modernen Mittelalterforschung eher verschüttet gingen. So wurde die karolingische Reichsgeschichte im 8. Jahrhundert – immer den Wirklichkeitserfindungen der fränkischen Reichsannalen aus dem Ende des Jahrhunderts folgend – als ungebrochener Siegeszug des Herrscherhauses und als Durchsetzung der christlichen Monarchie im eigentlichen Wortsinn beschrieben. Auf Einzelbelege kann hier ebenso verzichtet werden wie auf die Diskussion der durchaus quellenbegründeten Meinung, den Herrschaftsverband des 9. Jahrhunderts allein zwischen Königshaus und Kirche anzusiedeln[37], weil die Perspektivität der Verkünder und die gelenkte Quellenproduktion jener Zeit andere Orientierungen nicht augenscheinlich werden ließen. Daß die Debatten über das Wesen karolingischer Herrschaft ausgerechnet am *regnum*-Begriff geführt wurden[38], ist angesichts seiner Bedeutung durchaus verständlich, hat aber wichtige Einsichten in die Bedeutung der karolingerzeitlichen Adelsverbände als den tragenden Bausteinen der politischen Ordnung im Frühmittelalter und ihrer keinesfalls aus etatistischer Vergabe abgeleiteten, sondern autogen gewachsenen Adelsrechte[39] bisher eher verstellt.

---

[37] *Johannes Fried*, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche" und „Königshaus", in: Historische Zeitschrift 235 (1982) S. 1–43.

[38] *Hans-Werner Goetz*, Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 104 (1987) S. 109–189; *Johannes Fried*, *Gens* und *regnum*. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebildung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hrsg. v. *Jürgen Miethke*, *Klaus Schreiner*, Sigmaringen 1994, S. 73–104.

[39] Vgl. *Karl Ferdinand Werner*, Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe, Paris 1998.

Gewiß – die Bedeutung des *consensus fidelium* für die frühmittelalterliche Geschichte ist gut bekannt[40] und wurde schon von Fritz Kern für das Spannungsfeld von Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter fruchtbar gemacht[41]. Wenigstens in ihrem oppositionellen Potential sind Adelsgruppen im Karolingerreich beschrieben[42]. Gleichwohl steht die Analyse ihrer staatlichen Kreativität und damit die systematische Revision der Geschichte des 8. und 9. Jahrhunderts aus der Perspektive von Konsensualität als Bauprinzip frühmittelalterlicher Ordnung noch aus. Dafür sind manche Fokussierungen und Realitätsinszenierungen der Quellen zu überwinden, was wenigstens am Beispiel des Aufstiegs Pippins I. zum Königtum 751 als eines zentralen Ereignisses der abendländischen Geschichte illustriert werden soll.

Seit langem hat die Forschung die Perspektiven der um 790 mit eindeutiger Botschaft entstandenen fränkischen Reichsannalen oder der sogenannten Einhards-Annalen weitergeschrieben. Sie stilisieren bekanntlich den Gegensatz von königlichem Namen und tatsächlicher Macht (*nomen regis* und *potestas regia*), wenn sie Papst Zacharias einer fränkischen Legation antworten lassen, daß zur Vermeidung von Unordnung in der Welt derjenige König heißen solle, der auch die faktische Macht besitze: Also ordnete der Papst die Königserhebung Pippins an. Wegen dieses päpstlichen Gebots wurde Pippin nach Art der Franken erwählt, empfing die Salbung angeblich aus der Hand des Bonifatius und wurde von den Franken in Soissons zum König erhoben[43]. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, daß die berühmte Scheidung von *nomen* und *res* sowie der *ordo*-Gedanken wohl erst aus den Perspektiven des ausgehenden 8. Jahrhunderts möglich werden. Für die Rekonstruktion eines angemessenen Erinnerungswissens – von historischer „Wirklichkeit" mag man kaum noch sprechen – gewinnt darum der im Umkreis der frühen Karolinger formulierte zeitnähere Bericht des Fortsetzers der Fredegar-Chronik um so höhere Plausibilität: Er führt den Wechsel von Merowingern zu Karolingern weniger auf päpstlichen Befehl oder abstraktes *ordo*-Denken zurück, sondern verweist auf die mit Rat und Konsens aller Franken ausgeschickte Gesandtschaft zum päpstlichen Stuhl, auf die päpstli-

---

[40] *Jürgen Hannig*, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27) Stuttgart 1982.

[41] *Fritz Kern*, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Darmstadt, 2. Aufl. 1954, Anm. 280, S. 269–276: Consensus fidelium.

[42] *Karl Brunner*, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 25) Wien, Köln, Graz 1979.

[43] Annales regni Francorum, hrsg. v. *Friedrich Kurze* (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 6) Hannover 1895, a. 749/750, S. 8–11.

che Bevollmächtigung, auf die Wahl Pippins durch alle Franken mit hinzutretender Weihe der Bischöfe und Unterwerfung der Großen[44].

Die zeitnähere Fredegar-Fortsetzung und die zum höheren Ruhm des karolingischen Aufstiegs geschriebenen fränkischen Reichsannalen widersprechen sich eigentlich nicht. Doch sie stilisieren die Königserhebung Pippins ganz unterschiedlich, die zeitnähere Chronik in wiederholten Konsensakten der Franken, die hegemonial überformten Reichsannalen in päpstlicher Anordnung, bonifatianischer Salbung und Umsetzung der göttlichen Ordnungsvorstellung. Für das Verständnis der frühmittelalterlichen Geschichte sind solche Unterschiede nicht unwichtig. Es ist bezeichnend, daß die moderne Mediaevistik Pippin natürlich eher aus seiner faktischen Vormachtstellung mit universal-kirchlicher Legitimierung denn aus dem Konsens seiner fränkischen Standesgenossen aufsteigen läßt. Verstehens- und Sehnsuchtskonzepte von Geschichte, Politik und Ordnung sind hier am Werk! Sie orientieren sich lieber an der Störung der Weltordnung als am Rat und Konsens der Franken, weil sie sich vom monarchischen Glanz des neuen *christus Domini* stärker blenden lassen als von seiner Rückbindung im Kreis der fränkischen Standesgenossen im Raum zwischen Maas und Mosel[45].

Solche Blickrichtungen der Forschung bestimmen auch die Darstellung der folgenden fränkischen Geschichte, die wenigstens bis zum Ende Karls des Großen aus den Verstehensmodellen der hofnahen Historiographie entwickelt wird und darum häufig zum bloßen Lob der politischen Leistung des größten aller mittelalterlicher Herrscher verkommt[46]. Wer sich von solcher Ausnahmeleistung blenden lassen will, mag exkulpiert sein, weil der Historiker eigentlich gar nicht klüger als die Quellen sein muß. Doch er braucht sich auch nicht allein vom Geruch des Salböls und seiner späteren himmelsgeschichtlichen Ausgestaltung leiten zu lassen. Die Salbung mit Öl[47], aus der sich die spätere sakrale Ausgestal-

---

[44] *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate praecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno*, Cronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum continuationibus, hrsg. v. *Bruno Krusch*, in: MGH. Scriptores rerum Merovingicarum 2, Hannover 1888, S. 182.

[45] Vgl. zur Herkunft der Karolinger *Matthias Werner*, Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62) Göttingen 1980.

[46] Besonnen im quellenkritischen Zugriff jetzt *Matthias Becher*, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (= Vorträge und Forschungen. Sonderband 39) Sigmaringen 1993; *ders.*, Karl der Große, München 1999.

[47] Positionen der reichen Forschung und Literaturhinweise bei *Hans Hubert Anton*, Art. Salbung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1995, Sp. 1289–1292; *Bernd*

tung der christlichen Herrschaftstheologie entfaltete, wurde wohl eher aus legitimatorischer Schwäche entwickelt und ähnelte in solcher Zielsetzung ihren westgotischen Vorläufern, als angefochtene Könige ihre Herrschaft zusätzlich festigten[48]. 751 wie bei den späteren Einsetzungen neuer Könige zielte die Salbung ganz wesentlich auf die Akzeptanz bei den weltlichen wie geistlichen Großen, deren Konsens zwar das Königtum begründete, die aber die Erhöhung ihres einstigen Standesgenossen auch aushalten mußten. Das Näherrücken des Herrschers zu Gott in der Salbung als Übergangsritus machte den neuen Platz in der mittelalterlichen Ranggesellschaft wenigstens erträglich. Folgerichtig schrieben die vielen Krönungsordines seit dem 9. Jahrhundert immer wieder den engen Konnex königlicher Rechte und Pflichten im Spannungsgefüge von Macht und Bindung fest, der über die Jahrhunderte bei Krönungen, Hoftagen und zahllosen Konsensakten ausgestaltet, ritualisiert und inszeniert wurde[49].

Daß Bischöfe ihrem *christus Domini* seit dem 9. Jahrhundert die Abhängigkeit des sakralen Rangs von Eignung und Verhalten ins Gedächtnis riefen, braucht also nicht als Verfall königlicher Macht seit den Tagen Pippins oder Karls des Großen beurteilt zu werden. Nur mühsam verdeckte die hofnahe Quellenproduktion aus der Umgebung Ludwigs des Frommen und seiner Söhne die Sprünge im Gefüge von Herrschern und Beherrschten[50]. Sie traten wohl kaum aus individueller Unfähigkeit zutage, sondern stellen Ergebnisse eines strukturellen Defizits in der Fähigkeit zur dauerhaften Herstellung von Konsens bei übersteigerter monarchischer Suprematie dar. Die Untertaneneide Karls des Großen, die Kirchenbuße Ludwigs des Frommen in Soissons, die Königsverlassungen Karls des Kahlen in den fünfziger Jahren des 9. Jahrhunderts, die Konflikte um die karolingische Handlungsfähigkeit bei den Eheschließungen wie bei den Legitimierungsversuchen der Nachkommen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die Verlassung Kaiser Karls III. („des Dicken") 887/888, die mangelnde Integrationsfähigkeit König Konrads I. (911–918) und der ottonische Neubeginn gehören darum entwicklungsgeschichtlich eng zusammen und sind kaum aus einem Modell zunehmender Dekadenz und ihrer kraftvollen Überwindung durch eine neue Herrscherdynastie zu erklären: Vielmehr erklärt die Fä-

---

Schneidmüller, Art. Salbung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1268–1273.

[48] Julian von Toledo, Historia Wambae regis, hrsg. v. *Wilhelm Levison* (= MGH. SS rerum Merovingicarum 5) Hannover, Leipzig 1910, cap. 3, S. 503.

[49] *Geoffrey Koziol*, Begging Pardon, and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France, Ithaca, London 1992; La royauté sacrée dans le monde chrétien, hrsg. v. *Alain Boureau, Claudio Sergio Ingerflom*, Paris 1992; *Gerd Althoff*, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.

[50] Dazu *Hannig*, Consensus fidelium (wie Anm. 40) S. 184ff.

higkeit zur Steuerung adligen Konsenses und seine offensive Einforderung königliche Erfolge und Mißerfolge.

Anders als es die Herrscher- und Fürstenspiegel[51] stilisieren mögen – der „Untertanenverband" gestaltete aktiv wie passiv die Politik der Könige: von der Inszenierung der Dauerhaftigkeit der neuen karolingischen Dynastie 754, der Inszenierung des lehnsrechtlichen Siegs Karls des Großen über Herzog Tassilo III. 787–794, der Inszenierung der vatergesteuerten Kaisernachfolge Ludwigs des Frommen in Aachen 813 bis zur treibenden und schließlich gestaltenden Rolle bei der Reichs- und Nachfolgeordnung in der Ordinatio Imperii von 817 oder im Vertrag von Verdun 843[52]. Die häufigen Hinweise der Kapitularien auf *utilitas rei publicae*, *communis salus*, *consensus communis*, *consensus omnium*, *consensus unanimis*, insbesondere auf den *consensus fidelium*[53] wollen nicht als inhaltsleere Rhetorik gelesen werden, sondern offenbaren ein ganz spezifisches Politik- und Herrschaftsverständnis aus dem fallweise ausgestalteten und auszugestaltenden Mit- und Gegeneinander vom *christus Domini* und den Adelsverbänden, die in den Quellen der Karolingerzeit als *populus* dem Herrscher zur Seite treten.

In diesen Wirkverbund fügten Geschichtsschreiber und Miniatoren ihre Herrscher im 10. und 11. Jahrhundert ein. Widukind von Corvey verschriftlichte das Erinnerungswissen von den Herrschererhebungen Heinrichs I. und Ottos I. 919 und 936 aus dem Handeln von Adel, Geistlichkeit und Volk[54]. Die Maler der

---

[51] *Hans Hubert Anton*, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (= Bonner Historische Forschungen 32) Bonn 1968.

[52] *Wolfgang H. Fritze*, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824 (= Vorträge und Forschungen. Sonderband 10) Sigmaringen 1973, S. 63ff.; *Becher*, Eid (wie Anm. 46); *Johannes Fried*, Elite und Ideologie oder Die Nachfolgeordnung Karls des Großen vom Jahre 813, in: La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début IXe siècle aux environs de 920), hrsg. v. *Régine Le Jan*, Lille 1998, S. 71–109; Ordinatio Imperii, MGH. Capitularia regum Francorum, Bd. 1, hrsg. v. *Alfred Boretius*, Hannover 1883, Nr.136, S. 270f.: ... *ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus manente nostra incolomitate et pace undique a Deo concessa de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus*. Die Entscheidung: *placuit et nobis et omni populo nostro*. – Beurteilung (gegen Teile der Forschung) und Bibliographie zum Vertrag von Verdun in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, München 1997, Sp. 1509–1511.

[53] Vgl. nur das Wortregister in MGH. Capitularia regum Francorum, Bd. 2, hrsg. v. *Alfred Boretius, Victor Krause*, Hannover 1897.

[54] Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae, hrsg. v. *Hans-Eberhard Lohmann, Paul Hirsch* (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 60) Hannover, 5. Aufl. 1935, I 26, S. 39; II 1–2, S. 63–67. Zum Gefüge von Königtum und Adel in frühottonischer Zeit *Gerd Althoff, Hagen Keller*, Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf

berühmten spätottonischen Herrscherbilder fügten herausgehobene, überlebensgroße Kaiser oder Könige ins Ensemble geistlicher und weltlicher Getreuer oder huldigender Provinzen; selbst der mit seinem Kopf in die Mandorla Christi ragende Heinrich II. des Regensburger Sakramentars wurde noch von zwei heiligen Bischöfen an den Armen gestützt[55].

Die *fideles* gestalteten Praxis und Anspruch ihrer Konsenserteilung unterschiedlich aus. Krisenepochen der Herrschaft markieren entscheidende Wendepunkte zu weiterer Systematisierung und Rationalisierung. In den Auseinandersetzungen zwischen *regnum* und *sacerdotium* im 11. und 12. Jahrhundert veränderten sich zwar nicht die grundsätzlichen Bauelemente der mittelalterlichen Welt, wohl aber die Fähigkeiten zur Einforderung, Differenzierung, Präzisierung und Formulierung von Rechten und Ansprüchen. Wie schon im 9. Jahrhundert konnte sich die *utilitas publica* von der konkreten Person des Herrschers lösen. Sein Beharren auf einer lediglich traditionsbegründeten Suprematie als *christus Domini* wie als Sohn eines Kaisers wirkte nun archaisch. Die Debatten zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. oder ihren Anhängern machten den Modernisierungsvorsprung einer rechtlich wie scholastisch geprägten Argumentationskunst evident. Die Monarchie brauchte lange, bis sie dieses Entwicklungspotential wirklich begriff. Damals löste sich fallweise der Konsens der Getreuen von der Person des versagenden Herrschers ab, weit grundsätzlicher aber die *res publica* vom *rex*. Die Fürsten (*principes*) entdeckten in der Zeit der Minderjährigkeit Heinrichs IV. seit 1062, vollends dann seit der Krise seines Königtums von 1077 ihre ausschließliche Veranwortung für das Reich und forderten sie offensiv gegenüber dem König ein. Selbst im Neuansatz unter Heinrich V. konnte das Königtum seinen umfassenden Zugriff auf Reich und Untertanen-

---

karolingischem Erbe, 2 Bde. (= Persönlichkeit und Geschichte 122/123 und 124/125) Göttingen, Zürich 1985. – Zur Konstruktion geglaubter Vergangenheiten *Johannes Fried*, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hrsg. v. *Michael Borgolte* (= Historische Zeitschrift, Beihefte NF 20) München 1995, S. 267–318; *Hagen Keller*, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., in: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995) S. 390–453. – Zum „Wirkverbund" am Beginn des zweiten Jahrtausends *Stefan Weinfurter*, Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 1999.

[55] Farbabbildungen in: Das Evangeliar Heinrichs des Löwen und das mittelalterliche Herrscherbild (= Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge 35) München 1986, Tafeln 11/12, 13/14, 17, 21. Vgl. *Stefan Weinfurter*, Sakralkönigtum und Herrschaftsbegründung um die Jahrtausendwende. Die Kaiser Otto III. und Heinrich II. in ihren Bildern, in: Bilder erzählen Geschichte, hrsg. v. *Helmut Altrichter*, Freiburg i. Br. 1995, S. 47–103; *Ulrich Kuder*, Die Ottonen in der ottonischen Buchmalerei. Identifikation und Ikonographie, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hrsg. v. *Gerd Althoff, Ernst Schubert* (= Vorträge und Forschungen 46) Sigmaringen 1998, S. 137–234.

verband kaum noch durchsetzen und geriet in der europäischen Diskussion in gleichsam heilsgeschichtlichen Verruf[56].

Aus den langen Etappen von Gewalteskalation und Versuchen der politischen und intellektuellen Konfliktbeilegung, begleitet von intensiven publizistischen Auseinandersetzungen um Rechte und Ansprüche, ragen kurz vor der endgültigen Lösung des Investiturproblems im Wormser Konkordat von 1122 Gespräche zwischen Kaiser Heinrich V. und seinen Fürsten im Jahr 1121 hervor. Auf ihre doppelte Überlieferung in Historiographie wie Rechtsspruch wurde kürzlich aufmerksam gemacht[57]. Bei Verhandlungen zwischen Kaiser und Fürsten in Würzburg über die Beilegung des Epochenkonflikts gestand Heinrich V. zu, daß die Angelegenheit nicht nach seinem ausschließlichen Urteilen oder Wollen, sondern nach allgemeinem Beschluß verhandelt würde. Der zeitgenössische Chronist Ekkehard von Aura schlüpfte in geborgtes antikes Latein und sprach vom „Senatsbeschluß" (*senatus consultum*), getragen von der Zusammenkunft so vieler Häupter des Staates (*tot capita rei publice*)[58]. Deutlich unterschied der erhaltene Rechtsspruch der Fürsten „zwischen dem Herrn Kaiser und dem Reich" (*de controversia inter domnum inperatorem et regnum*)[59].

---

[56] *Stefan Weinfurter*, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen 1991, S. 102ff.; *Monika Suchan*, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42) Stuttgart 1997; *Paul Millotat*, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit (= Historische Forschungen 25) Rheinfelden, Freiburg, Berlin 1989, S. 207–327; *Stefan Weinfurter*, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich, hrsg. v. *Stefan Weinfurter* (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68) Mainz 1992, S. 1–45; *Bernd Schneidmüller*, "Regni aut ecclesie turbator". Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hrsg. v. *Franz Staab* (= Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86) Speyer 1994, S. 195–222. – Künftig *Jutta Schlick*, König, Fürsten und Reich. Zur Entwicklung von Königsherrschaft, Fürstenverantwortung und Reichsverständnis 1056–1159, Phil. Diss. München 1999 (in Druckvorbereitung).

[57] *Althoff*, Spielregeln (wie Anm. 49), darin: Staatsdiener oder Häupter des Staates. Fürstenverantwortung zwischen Reichsinteressen und Eigennutz, S. 126–153, hier bes. S. 136ff.

[58] Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hrsg. v. *Franz-Josef Schmale, Irene Schmale-Ott* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15) Darmstadt 1972, S. 352.

[59] MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1, hrsg. v. *Ludwig Weiland*, Hannover 1893, Nr. 106.

Die Einigung stand in der Tradition entsprechender Landfrieden, die aus der Not des Reichs hervorgingen und bei fehlender allgemein anerkannter monarchischer Gewalt seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert von regionalen Adelsgewalten und schließlich vom Ensemble von König und Reich getragen wurden[60]. Der Verlust der königlichen Fähigkeit zur allgemeinen Friedenswahrung begründete eine Traditionslinie, die von der spätsalischen Zeit bis zur Landfriedenspolitik des Spätmittelalters reichte[61]. Ihr entsprach der seit dieser Epoche schriftlich fixierte Konsens von Zeugen bei Rechtsakten des Königs in den Testatlisten der Herrscherurkunden[62], eine Praxis, welche auch bei den Zusicherungen Kaiser Heinrichs V. an den Papst in der Wormser Urkunde von 1122 zum Tragen kam. Die Namen der fürstlichen Garanten wurden am Schluß des Heinricianums als Zeichen der Beurkundung „mit Zustimmung und Rat der Fürsten" (*Hec omnia acta sunt consensu et consilio principum*) aufgeführt[63].

Auch wenn die staufischen Herrscher manche beschnittenen Gestaltungspotentiale wieder ausbauen und insbesondere die Kompetenz zur Integration des Reichs behaupten konnten, führte die ständische Formierung der Fürsten über der Ebene von Grafen und Edelfreien zur zunehmenden Systematisierung der Vorstellungen von konsensualer Herrschaft und ihrer zeitgenössischen Wahrnehmung. Kaiser Lothar III. ließ eine auf Fürsprache seiner Gemahlin Richenza beförderte Verfügung erst durch Zustimmung seiner Fürsten Geltung erlangen[64]. Beim Herrschaftsantritt Friedrichs I. Barbarossa 1152 lobte Otto von Freising die Praxis der Königswahl als Besonderheit des *Romanum imperium*, das seine

---

[60] *Frank Martin Siefarth*, Friedenswahrung im Dissens: Fürstenverantwortung für das Reich in spätsalischer Zeit, in: Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte, hrsg. v. *Stefan Weinfurter, Frank Martin Siefarth* (= Münchner Kontaktstudium Geschichte 1) Neuried 1998, S. 107–124. – Belege für fürstliche Hoftage in spätsalischer Zeit bei *Schlick*, König, Fürsten und Reich (wie Anm. 56).

[61] *Joachim Gernhuber*, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (= Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen 44) Bonn 1952; *Heinz Angermeier*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

[62] *Alfred Gawlik*, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056–1105) (= Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 7) Kallmünz 1970. Zu früheren französischen Beispielen *Jean-François Lemarignier*, Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987–1108), Paris 1965.

[63] MGH. Constitutiones 1 (wie Anm. 59) Nr. 107.

[64] *Hanc itaque confirmationem imperiali nostra auctoritate canonizantes et instinctu dilecte nostre imperatricis Richinche legalem principum nostrorum attestatione facientes precipiendo iubemus*, Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hrsg. v. *Emil v. Ottenthal, Hans Hirsch* (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 8) Berlin, 2. Aufl. 1957, Nr. 56.

Könige nicht durch bloße Fortpflanzung im Blute, sondern eben durch Fürstenwahl hervorbringe[65]. Seine französischen Zeitgenossen berichteten ebenfalls – wenn auch mit anderer Wertung und Verwunderung über den Brauch im Osten (*mos gentis illius*) – über die Unterschiede zwischen der eigenen Erbfolge und der unkalkulierbaren Königswahl in Deutschland[66], wo Heinrich VI. ein halbes Jahrhundert später in seinem Erbreichsplan mit den Fürsten erfolglos über die Herstellung „französischer Zustände" verhandelte[67]. Aus der Teilhabe an der Königswahl entfaltete sich vom 12. zum 13. Jahrhundert im Spannungsgefüge von Königen, Fürsten und Päpsten die grundsätzliche Diskussion um die Besonderheiten des römischen Reichs, um den Zusammenhang von König- und Kaisertum, um die Formen der Wahl wie um den Kreis der Wähler[68].

Doch trotz aller Stilisierung imperialer Suprematie der Staufer[69], die in der Forschung sogar zu ernsthaften Diskussionen um die tatsächliche Reichweite mittelalterlicher Weltherrschaftsideen führte, waren dem Königtum bereits im 12. Jahrhundert wesentliche Kompetenzen zur Zukunftsgestaltung abhanden ge-

---

[65] ... *nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa*, Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici I. imperatoris, ed. *Georg Waitz* (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 46) Hannover, Leipzig 1912, II 1, S. 103.

[66] La chronique de Morigny (1095–1152), ed. *Léon Mirot*, Paris, 2. Aufl. 1912, II 15, S. 55; Vie de Louis le Gros par Suger, suivie de l'histoire du roi Louis VII, ed. *Auguste Molinier*, Paris 1887, cap. 1, S. 147. Vgl. *Ulrich Reuling*, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64) Göttingen 1979; *ders.*, Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Königserhebungen im Reich, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hrsg. v. *Reinhard Schneider, Harald Zimmermann* (= Vorträge und Forschungen 37) Sigmaringen 1990, S. 227–270; *Andrew W. Lewis*, Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State (= Harvard Historical Studies 100) Cambridge, London 1981.

[67] *Ad eandam curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francie vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent*, Annales Marbacenses (wie Anm. 22) S. 68.

[68] Die reiche Literatur bei *Karl-Friedrich Krieger*, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 14) München 1992, S. 64ff.; *Wolf*, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 21).

[69] *Gottfried Koch*, Auf dem Wege zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20) Wien, Köln, Graz 1972.

kommen[70]. Inzwischen haben wir schärfer sehen gelernt, daß Friedrich I. Barbarossa im Kampf mit Heinrich dem Löwen 1179 bis 1181 zum Getriebenen seiner Fürsten wurde, unter denen damals Erzbischof Philipp von Köln herausragte[71]. Schon die zeitgenössischen Pöhlder Annalen brachten die Auseinandersetzung mit einer Himmelserscheinung in Verbindung, deren drei Bögen die Konfliktparteien symbolisierten, nämlich den Kölner Bischof, den Herzog und den Kaiser[72]. Reichsgeschichte vollzog sich im Spannungsgefüge mehrerer großer Männer. Die bloße Reduktion der Ereignisse zwischen 1125 und 1235 auf einen staufisch-welfischen Gegensatz ist darum nicht nur aus methodisch-theoretischen Erwägungen, sondern auch aus dem Wissen um ein vielfältigeres Kräftegefüge im Reich zurückzuweisen[73]. Arnold von Lübeck fing nämlich die Rückbindung des Kaisers im Entscheidungsgefüge der Reichsfürsten geschickt ein, als er zum Erfurter Hoftag von 1181 Barbarossas eingeschränkte Handlungsspielräume notierte: Die staufischen Tränen beim Treffen mit dem geschlagenen welfischen Rivalen anzweifelnd, meldete der Chronist den kaiserlichen Eidschwur beim Thron seiner Herrschaft (*per thronum regni sui*) gegenüber den Fürsten, Heinrich den Löwen niemals wieder in die alten Rechte einzusetzen. Friedrich hatte aus Rücksicht auf seine *principes* das traditionelle Vorrecht herrscherlicher Ver-

---

[70] *Hans Joachim Kirfel*, Weltherrschaftsidee und Bündnispolitik. Untersuchungen zur auswärtigen Politik der Staufer (Bonner Historische Forschungen 12) Bonn 1959. Vgl. neuerdings Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hrsg. v. *Alfred Haverkamp* (= Vorträge und Forschungen 40) Sigmaringen 1992; *Bernhard Schimmelpfennig*, Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 37) München 1996; *Johannes Laudage*, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16) Köln, Weimar, Wien 1997; *Stefan Weinfurter*, Wendepunkte der Reichsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, in: Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte, hrsg. v. *Stefan Weinfurter, Frank Martin Siefarth* (= Münchner Kontaktstudium Geschichte 1) Neuried 1998, S. 19–43. – Vgl. demnächst den Sammelband: Stauferreich im Wandel, hrsg. v. *Stefan Weinfurter*.

[71] *Stefan Weinfurter*, Erzbischof Philipp von Köln und der Sturz Heinrichs des Löwen, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hrsg. v. *Hanna Vollrath, Stefan Weinfurter* (= Kölner Historische Abhandlungen 39) Köln, Weimar, Wien 1993, S. 455–481.

[72] Zeichnung der Erscheinung in der einzig erhaltenen Handschrift: Oxford, Bodleian Library, Msc. Laud Misc. 633, fol. 93^{v}; Edition: Annales Palidenses auctore Theodoro monacho, hrsg. v. *Georg Heinrich Pertz* (= MGH. Scriptores rerum germanicarum i.u.s. 16) Hannover 1859, a. 1179, S. 95.

[73] *Werner Hechberger*, Staufer und Welfen 1125–1190. Zur Verwendung von Theorien in der Geschichtswissenschaft (= Passauer Historische Forschungen 10) Köln, Weimar, Wien 1996.

zeihung eingebüßt[74]. Ähnliches meldete – ohne daß die Parallelität solcher Berichte bisher näher bedacht worden wäre – über siebzig Jahre später Matthaeus Paris von den Friedensverhandlungen zwischen König Ludwig IX. von Frankreich und König Heinrich III. von England im Jahr 1254: Aus Rücksicht auf die verwandtschaftliche Nähe hätte der Kapetinger dem englischen Rivalen eigentlich den von Philipp II. Augustus konfiszierten Festlandbesitz zurückgeben wollen, wenn nicht die Hartnäckigkeit seiner Barone diese Absicht vereitelt hätte (*sed baronagii pertinacia voluntati meae se non inclinat*)[75]. Solche Nachrichten sind bisher zumeist als taktische Finesse verhandlungsunwilliger Lehnsherren gelesen worden. Doch sie künden weder von dolosem Sinn noch von herrscherlicher Handlungsunfähigkeit. Vielmehr fangen sie das selbstverständlich praktizierte konsensuale Entscheidungsgefüge des 12. und 13. Jahrhunderts ein, das ein Kaiser oder König nicht mehr allein durch individuelle Gnadenentscheidungen gegen seine Fürsten und Barone zu überwinden vermochte.

Die Konflikte des 11./12. Jahrhunderts bewirkten also einen Rationalisierungsschub, der zur erneuten Bewußtwerdung und weiteren Systematisierung der Konsensrechte führte. Dazu trugen gewiß auch neue Lebensformen wie die Auflösung älterer bei, so daß das Wissen um die Entscheidungsfähigkeit politischer Gruppen nicht allein aus der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung resultierte. Dem Zwang zum Handeln in der Gemeinschaft entsprachen praktische und ideelle Erfahrungen aus dem Leben in Gruppen. Gegenläufige Tendenzen bedingten oder ergänzten sich. Immer neue Ansätze zur Kirchenreform förderten gedanklich wie lebensgeschichtlich die Besinnung auf die Werte der *vita communis*[76]. Daneben lösten sich ältere Formen geistlichen Zusammenlebens in Dom- und Kollegiatstiften auf, wobei die rechtliche Aussonderung der Präbenden und die Regelungen des institutionellen Miteinanders getrennt lebender und agierender Geistlicher in der entstehenden Statutengesetzgebung gleichzeitig das korporative Miteinander betonte, stärkte und institutionalisierte[77]. Solche Versu-

---

[74] Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hrsg. v. *Johann Martin Lappenberg*, (= MGH. Scriptores rerum Germanicarum i.u.s. 14) Hannover 1868, II 22, S. 67. Vgl. dazu *Gerd Althoff*, Die Historiographie bewältigt. Der Sturz Heinrichs des Löwen in der Darstellung Arnolds von Lübeck, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof (wie Anm. 11) S. 163–182.

[75] Matthaeus Paris, Chronica majora, hrsg. v. *Henry Richards Luard*, Bd. 5 (= Rerum Britannicarum medii aevi scriptores 57/5) London 1880, S. 481f.

[76] *Alfred Haverkamp*, Leben in Gemeinschaften: alte und neue Formen im 12. Jahrhundert, in: Aufbruch – Wandel – Erneuerung. Beiträge zur „Renaissance" des 12. Jahrhunderts, hrsg. v. *Georg Wieland*, Stuttgart, Bad Cannstatt 1995, S. 11–44.

[77] Vgl. neben der Anm. 14 genannten Lit. die Hinweise bei *Alfred Wendehorst, Stefan Benz*, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche (= Schriften des Zen-

che zur Ausgestaltung von faktischem und institutionalisiertem Miteinander, getragen von dem weit höheren Rationalisierungsgrad im kirchlichen Bereich, begleiteten die Wege politischer Eliten zur Systematisierung ihrer Vorstellungen von konsensualer Herrschaft im Reich.

Das wandernde Deutschland und die Teilhabe am Reich

Krisen in der Geschichte von König, Reich und Adel bewirkten wiederholt die Präzisierung und Fortentwicklung der Spielregeln im politischen Beziehungsgefüge wie ihre Wahrnehmung durch die Akteure. So erfuhr die Idee einer Teilhabe der Fürsten am Reich insbesondere im ausgehenden Investiturstreit wie in den Auseinandersetzungen um Rechtmäßigkeit und Legitimation des Königtums im Gefolge der Doppelwahl von 1198 zugespitzte Formulierung. Nicht die Sache war neu, wohl aber ihre Apperzeption und Verschriftlichung. Seit 1198 schlug sich das Nachdenken und Streiten über die Rechtmäßigkeit von Königswahlen, über die Entscheidungsfindung nach Mehrheit oder Gewicht der Fürsten, über Orte, Insignien und Rituale auf den Pergamenten nieder. Selbstverständliches Handeln wandelte sich in ein wahrgenommenes Konglomerat von Vorstellungen, Ansprüchen, Forderungen. Dies mochte aus der Perspektive der von der historischen Forschung so geliebten „Zentralgewalt" das Gefüge von Königtum und Fürsten auf den ersten Blick komplizieren oder verändern; auf jeden Fall wurde die Ordnung des Miteinanders deutlicher. Greifen wir auf die Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts zurück[78], die zwar nach ihren methodischen Prinzipien den Vorstellungen vom monarchischen Ursprung des Rechts und der besonderen Würde urkundlicher Überlieferung verpflichtet sind, die aber im Gegensatz zu älteren Regestenwerken fürstliche Zustimmung nicht mehr als bloße Rhetorik vernachlässigen, so erschließt sich die Fülle und Bedeutung fürstlicher Konsensakte bei der Ausgestaltung von Herrschaft auf königlichen Hoftagen: Üblicherweise entschieden Könige und Fürsten gemeinsam über die zentralen Fragen! Die Könige betonten in ihren Urkunden prononciert ihr Einverständnis mit fürstlichen Sentenzen zur Friedenswahrung, ihre Entschlossenheit zur schriftlichen Fixierung fürstlicher

tralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 35) Neustadt/Aisch 1997.

[78] Hier wurden systematisch ausgewertet: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 2 (wie Anm. 3). Vgl. auch Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. v. *Bernhard Diestelkamp, Ute Rödel*, Köln, Wien 1986; Bd. 4: Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg 1292–1313, bearb. v. *Ute Rödel*, Köln, Weimar, Wien 1992.

Entscheidungen, ihr dauerndes Nachsuchen nach fürstlichem Rat und die Selbstverständlichkeit der Beratungsbeschlüsse[79].

Die Bindung des fürstlichen Konsenses trat bei wichtigeren Streitfällen, die den Fürstenstand insgesamt betrafen, deutlich zutage. Seinen Willen zur Schriftlichkeit der Rechtsfindung beteuerte König Otto IV. 1209, als er auf seinem Nürnberger Hoftag Beratungen über den Ursprung der Herrschaftsrechte des Bistums Gurk in eine Urkunde faßte: Sie benennt die unterschiedlichen Positionen Bischof Walters von Gurk (alleiniger Bezug zu Kaisern und Königen) und Erzbischof Eberhards II. von Salzburg (Bistumsgründung durch den Salzburger Erzbischof mit königlicher Autorisierung), hält die Entscheidung des um Fürstenspruch ersuchten Bischofs Engelhard von Naumburg zugunsten Salzburgs und die einmütige Zustimmung der beim König versammelten Fürsten (*universi principes*) fest und unterstellt schließlich die Gurker Kirche der Gewalt des Salzburger Erzbischofs[80]. Heinrich (VII.) erneuerte auf Rat der Fürsten das Urteil 1227 in Aachen und focht im folgenden Jahr eine anderslautende Entscheidung Papst Gregors IX. an[81].

Vom anderen, vom nördlichen Ende des Reichs her beschäftigte bald darauf die rechtliche Sonderstellung der Bistümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg die Fürstengenossen. Friedrich I. hatte 1154 die Bischofseinsetzung als abgeleitetes Königsrecht seinem Vetter Heinrich dem Löwen übertragen und damit ein Sonderrecht für die nordelbischen Bistümer geschaffen. Darauf kam der askanische Nachfolger des Welfen, Herzog Albrecht I. von Sachsen, etwa ein Jahrhundert später unter veränderten Bedingungen zurück. Gegen die Übertragung der Bistümer durch König Wilhelm wandten sich der Erzbischof von Livland und Preußen als Verweser des Bistums Lübeck sowie die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg 1252 in Schreiben an die auf dem Frankfurter Hoftag anwesenden Reichsfürsten und an die römischen Kardinäle: Ihre Vorgänger seien unmittelbar der kaiserlichen Gewalt unterworfen gewesen und „Fürsten der Völker" (*principes populorum*) genannt worden. Nach der Unterstellung unter den sächsischen Herzog sei ihr Amt nicht mehr königlich, sondern nur noch herzoglich. Also bitten sie die Reichsfürsten, den König zum Widerruf zu bewegen; schließlich

[79] Urkundenregesten, Bd. 2, Nr. 21, 28, 41, 59, 91, 304–307 u.ö.

[80] Salzburger Urkundenbuch, Bd. 3: Urkunden von 1200–1246, bearb. v. *Willibald Hauthaler, Franz Martin*, Salzburg 1918, Nr. 624; Urkundenregesten (wie Anm. 3) Nr. 43.

[81] Salzburger Urkundenbuch, Bd. 3, Nr. 811, 832; Urkundenregesten, Nr. 248, 274. Zur Sache dort auch Nr. 260, 261, 265.

müßten alle daran interessiert sein, daß Fürstengenossen nicht zu Ungenossen würden (*pares suos sibi inpares fieri non debere*)[82].

Rat, Unterstützung und Entscheidung der fürstlichen Standesgenossen forderten auch die Bischöfe von Cambrai in ihren Auseinandersetzungen mit der städtischen Bürgerschaft ein. Mehrfach kam der Zwist zwischen 1201 und 1260 vor das Hofgericht Ottos IV., Friedrichs II., Heinrichs (VII.) und Richards von Cornwall[83]. Unter den urkundlichen Entscheidungen ragt die goldbullierte Urkunde Kaiser Friedrichs II., ausgestellt 1226 auf einem Hoftag im italienischen Borgo San Donino, mit einer bedeutenden Aussage über das Entscheidungsensemble von König und Fürsten wie über den Ort eines deutschen Hoftags (*curia Alemannie*) hervor. Seinem Kaiser hatte Bischof Gottfried von Cambrai einen Vergleich mit den Bürgern von Cambrai vorgelegt, nach dem beide Parteien widersprüchliche Herrscherurkunden einem deutschen Hoftag zur Entscheidung präsentieren wollten. Auf ihm waren freilich nur der Bischof, nicht aber hinreichend bevollmächtigte Vertreter der Kommune erschienen. Einige anwesende Bürger aus Cambrai beklagten sich vor den ihnen zugewiesenen fürstlichen Adjutoren mit dem Argument, die Privilegien müßten ausschließlich auf einem in Deutschland stattfindenden Hoftag vorgelegt werden; sie meinten, nicht jeder persönliche Aufenthalt des Kaisers sei ein deutscher Hoftag (*dicentes non esse curiam Alemanie ubi nostra esset persona*). Dieser Einwand wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß dort ein deutscher Hoftag stattfinde, wo der Kaiser und seine Reichsfürsten zusammenträfen (*cum ibi sit Alemannie curia ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt*). Auf Rat und Beschluß der anwesenden Fürsten erklärte der Kaiser darum die Privilegien der Bürger für ungültig und widerrief sie[84].

Einen deutschen Hoftag kreierte nach diesem förmlichen Beschluß also nicht die Person des Kaisers allein, sondern das Ensemble von Kaiser und Fürsten. Im Diplom Friedrichs II. für eine Bischofsstadt am äußersten westlichen Rand des nordalpinen Reichs trat das korporative Herrschaftsverständnis ebenso hervor wie die anhaltende Personalisierung mittelalterlicher Institutionen. In seinen

---

[82] Übertragung Friedrichs I. an Heinrich den Löwen: MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 10, 1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158, bearb. v. *Heinrich Appelt*, Hannover 1975, Nr. 80. Zur Übertragung König Wilhelms an Herzog Albrecht I. von Sachsen vgl. *Hartmut Steinbach*, Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstaufischer Zeit (= Kieler Historische Studien 5) Stuttgart 1968. Das zitierte Schreiben: Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, Teil 1, hrsg. v. *Wilhelm Leverkus*, Oldenburg 1856, Nr. 112; Urkundenregesten (wie Anm. 3) Nr. 500, 501.

[83] Urkundenregesten (wie Anm. 3) Nr. 8, 38, 39, 76, 77, 79, 82, 115, 212, 224, 227, 242, 544; vgl. dort *Ekkehart Rotter* in der Einl. S. XVIff.

[84] MGH. Constitutiones, Bd. 2 (wie Anm. 3) Nr. 106; Urkundenregesten, Nr. 227 und Einl. S. XVIII.

Kaisern und Fürsten ging Deutschland (*Alemannia*) auf Wanderschaft und konstituierte sich unabhängig vom Ort. Selbst wenn die Formulierung der Herrscherurkunde aus situativen Zwängen entsprungen sein mochte, offenbarten die Pergamente doch ein vergangenheitsverhaftetes wie zukunftswirksames Bewußtsein, das sich von zeitgleichen, herrschergelösten Institutionalisierungsprozessen in Frankreich durchaus unterschied[85].

Im Imperium erhielten sich ältere Formen des politischen Miteinanders, deren karolingerzeitliche Ideale schon Hinkmar von Reims – aus dem Wissen um die Bedeutung des *generalis consensus fidelium* – festgehalten hatte: Zwei Reichsversammlungen (*placita duo*) halte man – im 9. Jahrhundert – gewöhnlich ab. Auf der einen komme die Gesamtheit aller geistlichen wie weltlichen Großen (*generalitas universorum maiorum, tam clericorum quam laicorum*) zusammen, „die höheren, um Beschlüsse zu fassen, die geringeren, um diese Beschlüsse entgegenzunehmen und mitunter gleichermaßen zu beraten und nicht gemäß einem Machtwort, sondern aus eigenem Verstehen und Urteilen zu bestätigen, schließlich auch um allgemein ihre Geschenke darzubringen". Auf der anderen Zusammenkunft treffe sich der Herrscher nur „mit den höheren und den hervorragenden Ratgebern"[86]. Von dieser normativen Vorstellung nahmen lange Traditionen von Beratung und Entscheidungsfindung durch das fränkische und deutsche Mittelalter ihren Ausgang. Noch die königlichen Hoftage vom 12. bis zum 14. Jahrhundert stehen in solchen Kontinuitäten, in denen sich gewiß zeitliche Dichte und geographische Reichweite, nicht aber die grundsätzliche verfassungsrechtliche Qualität veränderten[87].

Doch verbleiben wir im 13. Jahrhundert! Vor allem in Archiven geistlicher Fürsten, konsequenter im anhaltenden Supplikationsverhalten oder auch nur im hartnäckigen Aufbewahren überlieferten sich weitere fürstliche Konsensakte, welche die zunehmende ständische Formierung des Herrschaftsverbunds spiegeln. Bedeutendste Beipiele sind *die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, das *Statutum in favorem principum* oder der Mainzer Reichslandfriede aus

---

[85] Vgl. *Robert-Henri Bautier*, Quand et comment Paris devînt capitale, in: Bulletin de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France 105 (1978) S. 17–46.

[86] Hinkmar von Reims, De ordine palatii, hrsg. v. *Thomas Gross, Rudolf Schieffer* (= MGH. Fontes iuris Germanici antiqui 3) Hannover 1980, S. 48: *generalis consensus fidelium*; S. 82–85: zwei unterschiedliche Placita.

[87] *Alheydis Plassmann*, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (= MGH. Studien und Texte 20) Hannover 1998; *Thomas Michael Martin*, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44) Göttingen 1993; demnächst: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hrsg. v. *Peter Moraw* (= Vorträge und Forschungen) [in Druckvorbereitung].

der Regierungszeit Friedrichs II.[88] Doch die gezielte wie gestufte Systematisierung von Herrschaft und Recht schritt auf mehreren Ebenen voran. Könige und Kaiser wurden dabei zu Sprachrohren der Fürstensentenzen[89]. Auch die Fürsten blieben in ihrem Bereich durchaus an den Konsens ihrer Großen gebunden. 1231 beurkundete König Heinrich (VII.) etwa eine Befragung auf seinem Wormser Hoftag, ob ein Landesherr (*aliquis dominorum terre*) ohne Befragung der Großen seines Landes (*meliores et maiores terre*) Verordnungen und neue Rechte schaffen dürfe. Mit Fürstenkonsens wurde entschieden, daß dazu weder ein Fürst noch sonst jemand ohne Konsens der Großen des Landes befugt sei[90]. Doch die Gruppe der Fürsten wußte ihre Standeskompetenzen in anderen Entscheidungen zu sichern, die auch in Herrscherurkunden fixiert wurden: Der Herrscher dürfe keine Verleihung von Zoll und Münze zuungunsten eines Reichsfürsten vornehmen (1220), die Zugriffsrechte der Fürsten auf die Weiterverlehnung von Hofämtern sollten bestehen bleiben (1223), keine Frau dürfe in einem der vier Hauptämter eines Fürsten folgen (1230), Kirchenministeriale könnten ihre „Hoflehen" nach dem Recht der Reichsministerialen vererben (1231)[91].

Diese wenigen Beispiele mögen genügen. Sie konturieren einen offenen Wirkverbund, der sich unter dem Eindruck zunehmender Differenzierungsmöglichkeiten des 13. Jahrhunderts[92] immer komplizierter ausgestaltete. Als Kaiser Friedrich II. und sein Verwandter Otto „das Kind" auf dem Mainzer Hoftag von 1235 den langen Konflikt beider Familien durch die Feudalisierung welfischen Allods und die Schaffung des neuen Herzogtums Braunschweig als Fahnlehen mit besonderen Rechten beilegten, vermochten sie diese Vermehrung von Reich und Fürstenstand nur mit dem Konsens der Reichsfürsten zu vollziehen. Die Narratio der goldbullierten Kaiserurkunde verschriftlichte ebenso wie einst die Narratio der Gelnhäuser Urkunde über den Prozeß gegen Ottos Großvater Heinrich den Löwen von 1180 die staufische Version für die Zukunft. In ihrer Stilisierung funktionierender Herrschaft aus dem Handeln von Kaiser und Fürsten gehören beide Stücke als Momentaufnahmen von Verfassungsvorstellungen eng zusammen. So wie die Gelnhäuser Urkunde Kaiser und Fürsten wechselnde Rollen als Kläger und Urteiler zuwies, so unterschied das Mainzer Stück von 1235 bei aller Überhöhung staufischer Kaiserherrschaft in der Arenga zwischen Reich, Kaiser und Fürsten. Das vom Welfen empfangene *eygen* übertrug der

---

[88] MGH. Constitutiones, Bd. 2 (wie Anm. 3) Nr. 73, 304, 171, 196, 196[a].

[89] *Karl-Friedrich Krieger*, Die königliche Lehngerichtsbarkeit im Zeitalter der Staufer, in: Deutsches Archiv 26 (1970) S. 400–433, hier S. 421 mit Anm. 89.

[90] MGH. Constitutiones, Bd. 2 (wie Anm. 3) Nr. 305.

[91] Ebd. Nr. 74, 75, 95, 96, 298, 310.

[92] Vgl. *Tilman Struve*, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16) Stuttgart 1978, S. 149ff.

Kaiser in Gegenwart der Fürsten von sich auf das Reich, damit es vom Reich zu Lehen ausgetan werden könne (*in presentia principum in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet*). Gleiches geschah mit der vom Kaiser angeblich erworbenen und besessenen Stadt Braunschweig. Kaiserlicher Besitz gelangte an das Reich (*proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes*), um dann mit Rat, Zustimmung und Beistand der Fürsten (*cum consilio, assensu et assistencia principum*) zum herzoglichen Lehen zu erwachsen und auf den neuen Reichsfürsten Otto als Lehnsträger wie Standesgenossen überzugehen[93]. Aus dem Prinzip konsensualer Herrschaft hatte sich die gemeinschaftliche Teilhabe von König und Fürsten am Reich entwickelt. Bei bedeutsamen Staatsakten konnte daraus ein lehnsrechtliches Dreiecksverhältnis (Reich – Kaiser – Fürsten) konstruiert werden. Dieses Nebeneinander von Kaiser und Reich nutzte Friedrich II. dann auch in seiner – quellenkritisch problematischen – Klage vor den Fürsten für seine Auseinandersetzung mit Herzog Friedrich II. von Österreich[94].

Die Traditionslinien aus staufischer Zeit griff Rudolf von Habsburg auf. Das räumliche Wegtreten des Königtums seit 1256 hatte gewiß das Kommunikations- und Handlungsgefüge des Reichs verändert. Und der kleine König des späteren 13. Jahrhunderts mochte im Urteil von Zeitgenossen und Nachgeborenen nicht mehr ganz in Glanz und Rang seiner großen staufischen Amtsvorgänger hineinwachsen[95]. Gleichwohl knüpften er und seine Fürsten in Mitteln wie Zielen der Politik an die Prinzipien konsensualer Herrschaft des 12. und früheren 13. Jahrhunderts an. Trotz des schwindenden Kronguts und trotz der geringeren Integrationskraft[96] dürfen darum die Brüche in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht zu scharf gezeichnet werden.

---

[93] MGH. Constitutiones, Bd. 2 (wie Anm. 3) Nr. 197. Vgl. *Egon Boshof*, Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Heinrich der Löwe, hrsg. v. *Wolf-Dieter Mohrmann* (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39) Göttingen 1980, S. 249–274.

[94] MGH. Constitutiones, Bd. 2 (wie Anm. 3) Nr. 201; zur Quellenkritik *Karl Brunner*, Zum Prozeß gegen Herzog Friedrich II. von 1236, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78 (1970) S. 260–273.

[95] Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hrsg. v. *Egon Boshof, Franz-Reiner Erkens* (= Passauer Historische Forschungen 7) Köln, Weimar, Wien 1993.

[96] *Andreas Christoph Schlunk*, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode, Wiesbaden 1988; *Thomas Martin*, Die Pfalzen im dreizehnten Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hrsg. v. *Josef Fleckenstein* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) Göttingen 1977, S. 277–301.

Gleichwohl drängten die Krise des staufischen Kaisertums und die zunehmende Fähigkeit zur Präzisierung der Fürstenrechte zur weiteren Systematisierung und beschleunigten den Prozeß der Reduktion der Königswähler auf eine exklusive Gruppe. Das mittelalterliche Nachdenken darüber, wie man zu einem vernünftigen Wahlergebnis gelangte, setzte wohl im kirchlichen Bereich ein und strahlte auf weltliche Sphären aus[97]. Wie immer man die langen Debatten um die Formierung des Kurfürstenkollegs zwischen der Braunschweiger Wahl Wilhelms von Holland 1252 und der abschließenden Kodifizierung in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. 1356 entscheiden mag[98],– der faktische Wegfall der Sohnesfolge in den Sukzessionen seit 1256 begünstigte die Entscheidungsspielräume der Wähler.

Als Rudolf von Habsburg bald nach seiner Erhebung 1273, die zur Präzisierung von Rechten wie Zielen des Herrschers und seiner Elektoren geführt hatte[99], das seit 1245 entfremdete Reichsgut zurückforderte, erwuchsen Ziele und Strategien aus schieren Notwendigkeiten: Das oberdeutsche Königtum sollte schließlich im weiten Reich verankert und der aktuelle Konflikt mit dem Böhmenkönig auf eine ordentliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Doch der Anspruch auf Reichsgut aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. braucht nicht als Anmaßung eines aus dem Grafenstand aufgestiegenen kleinen Königs begriffen zu werden. Rudolf zielte im Kern auf jene Selbstverständlichkeiten konsensualer Herrschaft, welche die Geschichte der Staufer so entscheidend geprägt hatten. Nur setzte er sie um so deutlicher ein, weil er sie offensiv für seine Zwecke benötigte.

Die Willebriefe, welche die Zustimmung einzelner Königswähler zu wichtigen Entscheidungen fixierten, waren schließlich keine Erfindung des neuen Königs. Schon 1214 hatte Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, seinen Konsens zu den Versprechungen König Friedrichs II. an die Kurie ur-

---

[97] Wahlen und Wählen im Mittelalter, hrsg. v. *Reinhard Schneider, Harald Zimmermann* (= Vorträge und Forschungen 37) Sigmaringen 1990; dort v.a. *Werner Maleczek*, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, S. 79–134; *Reinhard Schneider*, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, S. 135–171.

[98] Positionen der Forschung und ein prononciertes eigenes Urteil bietet *Wolf*, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (wie Anm. 21). Aus seinen Hinweisen auf 1298 als entscheidendes Jahr der Formierung (vgl. u.a. *Armin Wolf*, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg. Bilddenkmale als unerkannte Dokumente der Verfassungsgeschichte, in: Wahlen und Wählen [wie Anm. 97] S. 15–78) erwuchs 1998 eine Jubiläumstagung, deren Ergebnisse in den Beiheften zu Ius Commune publiziert werden.

[99] MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3, hrsg. v. *Jakob Schwalm*, Hannover, Leipzig 1904–1906, Nr. 1–16.

kundlich fixiert[100] – der erste oder wenigstens einer der ersten Willebriefe des Hochmittelalters. Doch Rudolf setzte die Zunahme von Schriftlichkeit und Verbindlichkeit systematisch ein, vielleicht auch, weil die Strahlkraft seines Hofes die personelle Präsenz der Entscheidungsträger nicht mehr ganz so deutlich spiegelte wie die staufischen Hoftage[101]. Die vielen erhaltenen Konsensakte der Königswähler oder Fürsten, der Adligen und Herren[102] belegen nicht die Kleinheit der Herrschaft, sondern neue Formen der Kommunikation im pluralen Herrschaftsverbund und die zunehmende Rationalität durch Schriftlichkeit. Rudolf wies in seinen Urkunden immer wieder auf diese allgemeine Zustimmung der Fürsten hin oder bezeichnete einzelne Fürsten und Herren namentlich[103]. Besonders deutlich wurde das im zweiten Privileg über die Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolf mit den Ottokar II. entzogenen Fürstentümern im Südosten (1283: *in concessione terrarum Austrie, Styrie, Carniole et Marchie de consensu principum imperii*)[104].

Die Zugehörigkeit zur mitentscheidenden Gruppe wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn der König „die Zustimmung des größeren Teils der Fürsten, deren Konsens in dieser Sache einzuholen ist", vermeldete[105]. Tatsächlich schränkte sich der Kreis im späteren 13. Jahrhundert auf die Königswähler ein. Daß Rudolf die Zustimmung der „wählenden Fürsten des Reichs" (*imperii principum electorum interveniente consensu benivolo et concordi*) bei seiner Beurkundung des 1278 erfolgten Versprechens zur künftigen Königswahl seines Sohnes Hartmann († 1281) festhielt[106], mochte sich noch aus der besonderen Struktur der Thronfolge im Reich erklären. Doch die Königswähler wurden auch in den feierlichen Privilegien über die Belehnungen von Rudolfs Söhnen mit den Herzogtümern Österreich oder Steiermark (1282) und Kärnten (1286) bemüht, erfolgt „mit freiwilliger und deutlicher Zustimmung jener Reichsfürsten, die aus

---

[100] MGH. Constitutiones (wie Anm. 3) Nr. 51.

[101] *Roman Fischer*, Art. Willebrief, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1427–1431. Zur Entwicklung der kurfürstlichen Zustimmung *Ernst Schubert*, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975) S. 97–128. Zur Hoftagspraxis künftig *Egon Boshof*, in: Deutscher Königshof (wie Anm. 87).

[102] MGH. Constitutiones, Bd. 3, Nr. 164, 225–227, 229, 340–342, 356, 357, 374, 393, 657–663.

[103] Ebd. Nr. 44, 114, 144, 165, 223, 282, 286, 355, 422, 424, 438, 444.

[104] Ebd. Nr. 344. Auch Albrecht verweist auf diese fürstliche Zustimmung, Nr. 472.

[105] Ebd. Nr. 656.

[106] Ebd. Nr. 164.

alter Gewohnheit das Recht zur Wahl des römischen Königs besitzen"[107]. Der hochmittelalterliche Herrschaftsverband, der aus der Zugehörigkeit zur Gruppe der Königswähler entstand, blieb also erhalten. Doch der Kreis der Königswähler konzentrierte sich: Von den „Fürsten des Reichs" (*principes imperii*) schichteten sich jetzt jene Fürsten deutlich ab, die das Recht der Wahl des römischen Königs besaßen (*principes electores ius in electione Romani regis habentes*), schließlich die Kurfürsten als noch exakter definierte Gruppe: Die Teilhabe an der Herrschaft des Reichs und das Recht zum Konsens bei der Herrschererhebung blieben miteinander verknüpft.

Die Bindung an das Partizipationsrecht an der Königswahl könnte zwischen 1274 und 1281 erfolgt sein. Der König verkündete ein Jahr nach seiner Erhebung auf einem feierlichen Hoftag 1274 in Nürnberg mit den Fürsten, mit der Schar der Grafen und Barone wie einer großen Menge von Adligen und Nichtadligen Ziele seiner Politik und Wünsche zu ihrer Umsetzung. Unverkennbar ist der Zug zur Verrechtlichung der Willensbildung, da Konflikte zwischen König und Fürsten zu lösen waren. Also konstituierte und definierte sich zunächst der entscheidungsberechtigte Herrschaftsverbund, indem die bekannte staufische Trias von Reich, König und Fürsten operationalisiert wurde: Auf Antrag des Königs wurde vorab bekräftigt, daß bei Streitigkeiten zwischen dem Herrscher und einem Reichsfürsten seit alters der Pfalzgraf bei Rhein zu richten hätte. In seiner Person verkörperte sich also das Imperium, wenn es der römische Kaiser oder König als Streitpartei im Konflikt mit einem Glied des Reichs nicht zu repräsentieren vermochte. Der Pfalzgraf führte den Vorsitz im Fürstengericht bei der Entscheidung über mehrere Anträge Rudolfs zur Durchsetzung seiner neuen Politik. Zuerst erging das Urteil (*sentenciatum fuit*) über die Güter, die seit der Absetzung Kaiser Friedrichs II. 1245 entfremdet oder unrechtmäßig besetzt worden seien. Erwartungsgemäß erhielt der König den Auftrag zur Rückführung dieser Güter und zur Wahrung der Reichsrechte[108].

Auf einem erneuten Nürnberger Hoftag wurde 1281 der Revindikationsanspruch bekräftigt und präzisiert, mit deutlich geäußerter Zustimmung aller anwesenden Fürsten, Adligen und sonstigen Getreuen. Alle Übertragungen von Reichsgut seit 1245 seien ungültig, „wenn sie nicht mit Zustimmung der Mehrheit der Fürsten, die bei der Wahl des römischen Königs Stimme haben, gebilligt wurden" (*nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis*

[107] 1282: *de libero et expresso consensu imperii principum ius in electione regis Romani ex longa consuetudine tenencium*, ebd. Nr. 339; vgl. die fürstlichen Willebriefe Nr. 340–342 und das königliche Mandat Nr. 413.– 1286: *de consensu principum electorum ius in electione Romani regis habentium*, Nr. 375.

[108] Ebd. Nr. 72.

vocem habencium fuerint approbata)[109]. Diese Präzisierung ist deutlich genug. Seit dem 12. Jahrhundert war über die Vergabe von Reichsgut durch den König aus dem Konsens der Fürsten verhandelt worden[110]. Auch Wilhelm von Holland und Richard von Cornwall hatten den Aktionsrahmen der Fürsten in ihrem Handeln bedacht. In der Sentenz Rudolfs von 1281 wurde freilich in der Unterscheidung von zustimmungsbefugten Königswählern einerseits, von anwesenden Fürsten, Adligen wie Getreuen andererseits das kurfürstliche Konsensrecht exklusiv herausgestellt und zukunftsweisend verschriftlicht, wenn auch aus dem aktuellen Anlaß der Ausstattung von Königssöhnen mit heimfallenden Reichsfürstentümern. Dabei entstand keine neue Rechtsqualität aus den Zwängen einer „schwindenden Zentralgewalt", wie es die ältere verfassungsgeschichtliche Forschung zum Spätmittelalter gerne annehmen wollte. Vielmehr erwies sich das 13. Jahrhundert um ein weiteres Mal als wichtige Epoche der Fixierung: Eine lange bewährte Praxis wurde systematisch erfaßt und im Konsens mit den Entscheidungsträgern verbindlich festgehalten.

Re-Vision

Greift man das von Peter Moraw geschaffene Begriffssystem auf, so möchte man schon in der „offenen Verfassung" des Hochmittelalters zukunftsweisende „Verdichtungsvorgänge" postulieren. Solche Prozesse setzten sich fort und beschleunigten sich, führten endlich zur Ausgestaltung der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, zur eigentlichen Verdichtung im institutionalisierten Dualismus, zur Wirklichkeit und zur Lehre von den Reichstagen und zur anhaltenden Innovationsfähigkeit konsensualer Konzepte in den langen Jahrhunderten bis zum Ende des Alten Reichs[111]. Aus den Erfahrungen moderner Staatlichkeit wurden Versäumnisse, Rückständigkeit, gar das Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten beklagt. Der Vergleich mit einem Monstrum, bereits von einem frühneuzeitlichen Zeitgenossen entwickelt, katapultierte vom 17. zum 19. Jahrhundert das Alte Reich in den vermeintlichen Entwicklungsrückstand.

---

[109] Ebd. Nr. 284.

[110] *Ekkehard Kaufmann*, Art. Konsens, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1090–1102.

[111] Vgl. *Paul-Joachim Heinig*, Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte (= Der Staat. Beiheft 10) Berlin 1993, S. 7–31; *Peter Moraw*, Neue Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende (wie Anm. 55) S. 453–484; *Friedrich Hermann Schubert*, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7) Göttingen 1966.

Die neuen Konzepte vom älteren und jüngeren Europa[112] haben zwar zu nüchterneren Einsichten in Entwicklungsunterschiede und Abhängigkeiten geführt, auch in den permanenten Wandel von Zentrum und Peripherie als Grundphänomen der europäischen Geschichte. Doch welchen Modernisierungsschub verpaßte das Reich beim Wandel vom Hoch- zum Spätmittelalter eigentlich? Es tauchte nicht in das wiederentdeckte spätantike Recht der Legisten ein, es orientierte sich nicht an einer aus dem Corpus Iuris entwickelten virtuellen Staatlichkeit, es unterwarf sich nicht der Faszination des gesetzesgelösten Herrschers. Vielmehr hielt es vom 13. bis zum 19. Jahrhundert seine vielen kleinen Könige und Kaiser aus. „Groß" wurden nur Ungewöhnliche genannt, Friedrich der Große oder Wilhelm der Große. Klein, monströs, ineffektiv schien der Rest des Reichs, ohne Glanz und Namen. Die zurückhaltende Rezeption des römischen Rechts, die im europäischen Vergleich – vor allem mit Frankreich – weniger konsequente Nutzung gelehrter Juristen, die mangelnde Modernisierungsfähigkeit bei der Institutionalisierung von Bildung mit internationaler Strahlkraft – all das ist zur Deutung solcher Gewöhnlichkeiten ins Feld geführt worden. Anstatt sich auf die Innovationspotentiale durchsetzungsfähiger Individualherrschaft oder effektiver Verwaltungssysteme zu konzentrieren, verharrte das Reich bei den Prinzipien konsensualer Herrschaft. Im 12. Jahrhundert stellten sie noch eine europäische Besonderheit dar, auf die Otto von Freising stolz war. Im 15. Jahrhundert wurden Ideen von Konziliarismus und politischer Partizipation aller Betroffenen wie vom Reich als Korporation formuliert und diskutiert[113]. Bald aber schien das Reich rückständig, weil es konsensorientiert blieb und die Entscheidungsprozesse behäbig anmuteten. Doch recht betrachtet, bemühen sich europäische Revolutionen und Reformen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die Rückfälle in effektiv-absolute Herrschaftstrukturen zu überwinden. Von der Geschichtswissenschaft wurden sie so gern als Modernisierung gefeiert. Dabei hatten sie die breitere Fundierung von Entscheidungskompetenzen nur verschüttet.

Führungs- und individuelle Durchsetzungsfähigkeit verwechselte man vom 13. bis zum 20. Jahrhundert nur zu gerne mit Staatlichkeit, auch wenn oft nur die Verführung von Menschen durch die Macht des Individuums und der Institutionen praktiziert wurde. Unter solchen Prämissen besitzt das Modell des Reichs mit seinen mühsam-langen Entscheidungsprozessen, seiner chaotisch anmutenden Schriftlichkeit von eintreffenden oder ausbleibenden Willebriefen, seinen Schiedsgerichten ohne Durchsetzungskraft, seinen endlosen Diskussionen im Schieben auf lange Bänke nur wenig Glanz. Heutigen Historikern, die sich mit

---

[112] *Moraw*, Über Entwicklungsunterschiede (wie Anm. 27).

[113] Vgl. die weiterführenden Hinweise von *Erich Meuthen*, Das 15. Jahrhundert (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte 9) München, Wien, 3. Aufl. 1996, S. 41ff., 75ff.

vergangener Konsensualität beschäftigen, mögen die Niederungen ihrer Gruppenuniversität mit enervierenden Gremiensitzungen oder weltpolitische Erfahrungen einer schleppenden internationalen Gerichtsbarkeit in den Sinn kommen. Dabei erwächst „Konsensualität" leicht zum Synonym für Ineffektivität, vom Hochmittelalter bis an die Wende vom zweiten zum dritten Jahrtausend.

Wenn sich die Geschichtswissenschaft aber auf einen von Selbstironie geprägten Diskurs mit vergangenen Formen von Willensbildung einläßt, mag sie vielleicht erkennen, daß es für historische Fortschritte im Sinne breiter Akzeptanz nicht allzu viele Alternativen gibt. Das Alte Reich, von wirklich niemandem mehr ernsthaft herbeigesehnt, währte in all seiner Agonie immerhin siebzehn Jahre länger als das französische Muster frühneuzeitlicher Staatlichkeit. Spätere europäische Versuche zur Überwindung von Konsensualität durch effektive Führungskompetenzen einzelner sind in ihren Konsequenzen bekannt. Vielleicht benötigt die Geschichtswissenschaft noch Zeit und einen neuen Interessenhorizont für veränderte Fragestellungen, bis sie sich vom Glanz der „Zentralgewalt" nicht mehr blenden läßt und Chancen wie Endlichkeiten konsensualer Herrschaft im mittelalterlichen Reich angemessen würdigt. Sie bieten wahrlich keine Vorbilder für Gegenwart und Zukunft, sind aber immerhin Beispiele für vergangene Versuche zur Akzeptanzbildung. Deshalb müssen wir die Gegenstände historischer Forschung nicht zum Herzensbekenntnis erheben. Doch die Befunde werden auch nicht wertfrei studiert. Sie lehren nämlich etwas über unser Interesse an vergangenen Werten und Wertigkeiten, aus denen wir die Geschichte auf uns zulaufen lassen.